

GEMEINDE ZELL I.W.
GEMARKUNG ATZENBACH

VORENTWURF

BEBAUUNGSPLAN
SPANIMATT

GEOPLANBÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.- GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

LACHENSTRASSE 16 TELEFON: 07762/52 08 55
79664 WEHR FAX: 07762/52 08 23

AM BÜHLACKER 7 TELEFON: 0 77 63 / 91 300
79730 MURG FAX: 0 77 63 / 91 301



VORENTWURF

SATZUNG

über den Bebauungsplan "Spanimatt"
der Stadt Zell i.W.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186), des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Zell i.W. am _____ den Bebauungsplan „Spanimatt“ als
Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Spanimatt“ ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Bebauungsplans vom 17.02.2020.

§ 2 Bestandteile der Satzung

1. Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus

- a) Abgrenzungsplan vom 17.02.2020
- b) zeichnerischem Teil vom 17.02.2020
- c) Bebauungsvorschriften vom 17.02.2020

2. Beigefügt sind

- a) die Begründung mit Plananlage FNP-Ausschnitt vom 17.02.2020
- b) der Umweltbericht Büro Kunz mit Bestands- und Maßnahmenplan vom 17.02.2020
- c) die Artenschutzrechtliche Einschätzung Büro Kunz vom 17.02.2020
- d) FFH-Verträglichkeitsprüfung Büro Kunz vom 17.02.2020

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Spanimatt“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Zell i.W., den _____

Peter Palme,
Bürgermeister

VORENTWURF

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

mit folgenden Zweckbestimmungen gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil:

- Sportplatz, Spielplatz

Zulässig ist die Anlage von Ballspielfeldern und Spielgeräten einschließlich der zugehörigen Außenmöblierung mit Tischen und Sitzgelegenheiten. Zulässig ist auch eine Schutzhütte mit einer maximalen Grundfläche von 5,0 x 5,0 Metern und einer maximalen Höhe von 4,0 Metern. Ballfangzäune sind bis zu einer Höhe von 6,0 Metern zulässig.

2) VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

- Privater Stellplatz für Lastkraftwagen

3) SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 10 U. 21 BAUGB)

3.1) Gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil werden Grünflächen zum Schutz des Gewässerrandstreifens entlang der Wiese festgesetzt. Innerhalb der Grünfläche sind bauliche Anlagen jeder Art unzulässig. Die Flächen sind als Grünflächen anzulegen und entsprechend der festgesetzten Pflanzgebote und Pflanzbindungen zu gestalten.

3.2) Die im zeichnerischen Teil mit Leitungsrechten eingetragenen Flächen sind von jeglicher Überbauung frei- und zugänglich zu halten. Die Befestigung durch Spiel- und Sportflächen, Wege oder Straßenflächen ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger möglich. Tief wurzelnde Gehölze dürfen nicht im Leitungsbereich gepflanzt werden. Eine Gefährdung von Leitungen durch Bepflanzung ist auszuschließen



4) GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

- 4.1) Im zeichnerischen Teil sind 3 Pflanzbindungen für Einzelbäume eingetragen. Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) gemäß der Pflanzliste in Anhang 1 zu pflanzen). Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.
- 4.2) Im zeichnerischen Teil sind Pflanzbindungen für 695 m² gewässerbegleitender Auwaldstreifen/ Gewässerrandstreifen eingetragen. Eingriffe in die Gehölze sind unzulässig. Eine Ausnahme stellen Pflegerückschnitte dar.
- 4.3.) Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind 9 Einzelbäume zu pflanzen, pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) gemäß der Pflanzliste in Anhang 1 zu pflanzen). Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.
- 4.4.) Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind insgesamt 270 m² Feldgehölze aus standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß der Pflanzliste in Anhang 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

5) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

- 5.1) Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
- 5.2) Stellplatzflächen und Fahrwege, Sport- und Spielflächen sind so auszuführen, dass das Niederschlagswasser dauerhaft und schadlos versickern kann.
- 5.3) Die vorhandene Betonplatte im Seitenbereich der Wiese (ca. 90 m²) ist vollständig und rückstandsfrei zu entfernen.

II. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind weitere Untersuchungen der Fauna im Jahr 2020 nötig. Die derzeit im Zwischenbericht der Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Sachverhalte sind im weiteren Verfahren entsprechend vertiefend zu prüfen und zu präzisieren.

Zell i.W., den

Peter Palme,
Bürgermeister



Anlage 1: Pflanzenliste

Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Bäume	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
	<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
	<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
	<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
	<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
Sträucher	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
	<i>Crataegus laevigata</i>	Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhut
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
	<i>Frangulus alnus</i>	Faulbaum

Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B. :

Äpfel	Birnen	Kirschen	Zwetschgen
Weißer Klarapfel	Pastorenbirne	Esslinger Schnecken	Ersinger
Jakob Fischer	Schweizer Wasserbirne	Moserkirsche	Frühzwetschge
Gravensteiner	Gelbmöstler	Dolleseppler	Hauszwetschge
Jakob Lebel	Österreichischer Weinbirnen	Große Germerdorfer	Kirkespflaume
Gewürzluiken	Champagner Bratbirne	Hedelfinger	
Roter Berlepsch		Schneiders Späte	
Glockenapfel		Glemser	
Brettacher			
Quitten	Nussbäume		
Konstantinopler	Juglans regia		
Apfelquitte			
Riesenquitte			
Leskovac			



VORENTWURF

1. GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1.1 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT

Das Gebiet Spanimatt ist im Flächennutzungsplan der Stadt Zell i.W. als gewerbliche Bauentwicklungsfläche dargestellt. Die Stadt hat insofern seit vielen Jahren Überlegungen angestellt, um dieses Gebiet zu entwickeln und zu erschließen. Die tatsächliche Nutzung der Fläche erfolgt seit Jahren in Form eines privat betriebenen Aushubzwischenlagers und im südlichen Teil durch einen Bolzplatz auf dem städtischen Grundstück. Am östlichen Gebietsrand besteht eine zur Bundesstraße B 317 gehörige Nebenstraße mit einem Parkplatz, die auch als Zufahrt für die Grundstücke in der Spanimatt dient.

Die Bolzplatzfläche wurde 2016/17 als Lagerfläche für Windradteile im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen auf dem Rohrenkopf genutzt. Die EWS Windpark Rohrenkopf GmbH als Bauherr hat sich seinerzeit gegenüber der Stadt verpflichtet, die Lagerfläche anschließend rückzubauen und wieder einen Fußballspielplatz als Rasenplatz mit Toren und Ballfangnetzen sowie eine Ballspielfläche mit Basketballkorb herzustellen.

Mit der Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten wurde die Fläche Spanimatt als Überschwemmungsgebiet mit einem HQ 100 identifiziert. Die Ausweisung eines Baugebietes für ein Gewerbegebiet ist somit gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seit Ende 2013 grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Eine Nutzung als Spielplatzfläche ist aber möglich, wenn damit keine Geländeänderungen verbunden sind und sich keine Auswirkungen auf den Retentionsraum ergeben. Die Fläche muss im Hochwasserfall überflutbar sein.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Stadt daher eine dauerhafte planungsrechtliche Grundlage für die Spielplatznutzung schaffen. Der derzeit noch bestehende öffentlich-rechtliche Duldungsvertrag mit dem Landkreis Lörrach soll damit abgelöst werden.

Auf der nördlich der Spielplatzfläche noch verfügbaren Fläche soll eine Fläche für LKW Stellplätze ausgewiesen werden. Zwei örtliche Speditionsbetriebe haben der Stadt gegenüber Bedarf für eine solche Abstellfläche geäußert. Da sich die Fläche außerhalb des Siedlungsbereichs für diese Nutzung eignet, soll sie entsprechend ausgewiesen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplanten Nutzungen geschaffen werden..



2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

In der gültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Stadt Zell i.W. ist der Planbereich als Entwicklungsfläche für eine gewerbliche Nutzung dargestellt. Eine Baugebietsausweisung für gewerbliche Zwecke ist aufgrund der Einstufung der Fläche als HQ 100 Überflutungsfläche nicht mehr zulässig.

Mit dem Bebauungsplan sollen Nutzungen ausgewiesen werden, die mit dem Hochwasserschutz vereinbar sind. Anlagen für sportliche Zwecke und LKW-Parkplätze gehören zu den in einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, weshalb der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als entwickelt eingestuft werden kann.

2.2 REGIONALPLAN

Aussagen des Regionalplanes stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Die Stadt Zell i.W. gehört als Unterzentrum und Siedlungsbereich zur Entwicklungsachse Lörrach – Schopheim. In der regionalen Siedlungsstruktur sind der Stadt Zell i.W. Schwerpunkte im Bereich Siedlung und Gewerbe zugewiesen.

3. VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Stadt Zell i.W. hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2020 beschlossen, für den Bereich „Spanimatt“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde am 17.02.2020 gebilligt, auf dessen Grundlage wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ durchgeführt.

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom _____ bis zum _____ statt. Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gefasst.

4. GEBIETSDESCHEIBUNG

4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Das Plangebiet „Spanimatt“ befindet sich im Ortsteil Atzenbach am nördlichen Siedlungsrand. Im Norden wird das Plangebiet durch die Grundstücksgrenze des städtischen Grundstücks Flst.Nr. 40 abgegrenzt. Im Westen schließt das Gebiet an das Gewässer „Wiese“ an. Die östliche und südliche Abgrenzung erfolgt durch das Straßengrundstück der B 317.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 0,68 ha.



4.2 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Gesamtfläche	0,68	100
2	Spielplatzfläche	0,33	49
3	Verkehrsfläche Zweckbestimmung Parkplatz	0,21	32
4	Gewässerrandstreifen	0,14	19

Summe versiegelbare Fläche 0,21 ha

4.3 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

4.4 FORSTLICHE BELANGE

Forstliche Belange sind nicht berührt.

5. ERSCHLIEßUNG

5.1 ZUFAHRT

Die Zufahrt zum Plangebietes erfolgt über die B 317 und die zugehörige Parkplatzzufahrt. Die straßenmäßige Erschließung ist damit gesichert. Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 GEHWEGE

Gehwege sind im Zuge der B 317 innerhalb der Ortszufahrt und bis über die Wiesebrücke vorhanden. Von da ab besteht ein fußläufiger Zugang in das Spielgelände, so dass ein sicherer fußläufiger Zugang aus dem Ort gesichert ist.

5.3 VERSORGUNG/ENTSORGUNG

Ver- oder Entsorgungsanlagen sind nicht erforderlich.

6. GEPLANTE NUTZUNG

6.1 ART DER NUTZUNG

Das Gebiet „Spanimatt“ wird als öffentliche Grünfläche für Sport- und Spielanlagen sowie als private Verkehrsfläche zur Anlage eines LKW-Stellplatzes ausgewiesen.



6.2 MAß DER NUTZUNG

Die Höchstmaße für bauliche Anlagen (Schutzhütte, Ballfangzäune) werden im Festsetzungsteil im Rahmen der Zweckbestimmung der zulässigen Nutzungen festgesetzt.

8. ERGEBNISSE DES UMWELTBERICHTS (1A BAUGB)

Ergebnis Scoping

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/Luft, Wasser, Erholung/Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. sowie des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs liegt ausreichend Datenmaterial vor.

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind weitere Untersuchungen der Fauna im Jahr 2020 nötig.

Planvorhaben

Das Gebiet Spanimatt ist im Flächennutzungsplan der Stadt Zell i.W. als gewerbliche Bauentwicklungsfläche dargestellt. Die tatsächliche Nutzung der Fläche erfolgt seit Jahren in Form eines privat betriebenen Aushubzwischenlagers und im südlichen Teil durch einen Bolzplatz auf dem städtischen Grundstück. Am östlichen Gebietsrand besteht eine zur Bundesstraße B 317 gehörige Nebenstraße mit einem Parkplatz, die auch als Zufahrt für die Grundstücke in der Spanimatt dient.

Mit der Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten wurde die Fläche Spanimatt als Überschwemmungsgebiet mit einem HQ 100 identifiziert. Die Ausweisung eines Baugebietes für ein Gewerbegebiet ist somit gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seit Ende 2013 grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Eine Nutzung als Spielplatzfläche ist aber möglich, wenn damit keine Geländeveränderungen verbunden sind und sich keine Auswirkungen auf den Retentionsraum ergeben. Die Fläche muss im Hochwasserfall überflutbar sein.

Auf der nördlich der Spielplatzfläche noch verfügbaren Fläche soll eine Fläche für LKW-Parkplätze ausgewiesen werden.

Da die Spielplatzfläche bereits vorhanden ist, ergeben sich somit wesentliche bauliche Veränderungen lediglich im nördlichen Bereich durch Versiegelungen im Bereich des LKW-Parkplatzes.

Eingriffe

Im Norden des Plangebiets kommt es durch den geplanten LKW-Stellplatz zu einer Vollversiegelung von 1.480 m². Betroffen sind hier Fettwiesenbestände sowie bereits teil- oder vollversiegelte Flächen.



Für den vorhandenen Bachabschnitt, Teile der Fettwiese, den Bolzplatz (Zierrasen), den Goldruten-Bestand, die Einzelbäume und den Gewässerrandstreifen ergeben sich keine zusätzlichen Flächenversiegelungen oder sonstige Eingriffe.

Im Bereich des Plangebietes wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust der Fettwiesenbereiche und ggf. in geringem Umfang durch den Verlust der bereits teilversiegelten Fläche.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch Flächenversiegelung und dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Luft durch Flächenversiegelung mit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung/ Landschaftsbild durch den Bau des LKW-Stellplatzes.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:

- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- Die Entwässerung des anstehenden Oberflächenabwassers auf dem geplanten LKW-Stellplatz sowie auf dem vorhandenen Ballspielfeld erfolgt durch Versickerung über die begrünten und bewachsenen Seitenflächen.
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens, bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Bei Baumaßnahmen anfallender Erdaushub ist gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterialies“ vom 14.03.2007 zu analysieren. Der Erdaushub ist entsprechend seiner Belastung zu entsorgen.
- Wegen einer ggf. vorhandene Schwermetallbelastungen muss anfallender Bodenaushub entsprechend beprobt und ggf. einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß BBodSchV zugeführt werden.
- Vermeidung des Verlustes von Retentionsraum
- Auffüllungen im Gelände sind nicht zulässig
- Anlage des geplanten LKW-Stellplatzes auf dem derzeitigen Geländeniveau
- Pflanzbindung für 3 Bäume und 695 m² Auwald innerhalb des Plangebiets.



Ausgleich

Als Ausgleichsmaßnahme sind vorgesehen

- Festsetzung zur Pflanzung von 9 einheimischen und standortgerechten Einzelbäumen
- Festsetzung zur Pflanzung von 270 m² einheimischen und standortgerechten Gehölzhecken.
- Entsiegelungsmaßnahmen auf 90 m² durch den Rückbau einer Betonplatte.

Durch die genannten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen nicht vollständig kompensiert werden.

Die vollständige Kompensation der Eingriffe ist über die Anrechnung von Kompensationswirkungen aus den beantragten Ökokontomaßnahmen der Stadt Zell angedacht.

Ergebnis

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 1.480 m² Fettwiesenfläche. Hierdurch entstehen Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter Klima/ Luft und Erholung/ Landschaft.

Eine vollständige Kompensation der Eingriffe ist durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht möglich.

Die vollständige Kompensation der Eingriffe ist über die Anrechnung von Kompensationswirkungen aus den beantragten Ökokontomaßnahmen der Stadt Zell angedacht.

Artenschutz

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind weitere Untersuchungen der Fauna im Jahr 2020 nötig. Die derzeit im Zwischenbericht der Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Sachverhalte bzw. Ergebnisse sind vorläufig und im weiteren Verfahren entsprechend vertiefend zu prüfen und zu präzisieren.

FFH-Gebiet

Das Plangebiet liegt im Westen angrenzend bzw. innerhalb des FFH-Gebietes „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“. Eine FFH-Vorprüfung wurde aufgrund der teilweisen Lage des Plangebiets in einem FFH-Gebiet mit vorhandenen Lebensstätten und Lebensraumtypen in einem gesonderten Gutachten durchgeführt.

Diese ergab, dass es, vorbehaltlich der abschließenden artenschutzrechtlichen Kartierungen, die 2020 erfolgen, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzziele und den Schutzzweck des Schutzgebietes kommt, da Eingriffe in das FFH-Gebiet einschließlich der Lebensstätten und Lebensraumtypen im Zuge der Maßnahmen nicht geplant sind und die Entwicklungsziele bzw. Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.



9. KOSTEN

Erschließungskosten im öffentlichen Bereich fallen nicht an.

11. REALISIERUNG

Das Grundstück im Plangebiet befinden sich Eigentum der Stadt Zell i.W. und kann nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zweckentsprechend genutzt werden.

Zell i.W., den

aufgestellt:
Wehr, den 17.02.2020
GEOplan



Peter Palme,
Bürgermeister

Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./Freier Stadtplaner



Stadt Zell i. W., Gemarkung Atzenbach

BEBAUUNGSPLAN „SPANIMATT“



SCOPINGPAPIER

UMWELTBERICHT VORENTWURF

Stand: 17.02.2020

Bearbeitung: M.Sc. Biologie Victoria Oezkent

Auftraggeber:

Stadt Zell im Wiesental
Constanze-Weber-Gasse 4
79669 Zell im Wiesental

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Inhalte.....	1
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	4
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung	4
2.2	Allgemeine Methodik.....	5
2.3	Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad	8
2.4	Ziele des Umweltschutzes	9
2.4.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	9
2.4.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i>	14
2.4.3	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung</i>	16
3	Beschreibung des Vorhabens	16
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	16
3.2	Alternativen	18
3.3	Belastungsfaktoren	18
3.3.1	<i>Baubedingte Beeinträchtigungen</i>	18
3.3.2	<i>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</i>	19
3.3.3	<i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</i>	19
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	19
4.1	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	19
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	21
4.2.1	<i>Schutzgebiete und geschützte Flächen</i>	21
4.2.2	<i>Biotop- und Nutzungen</i>	23
4.3	Schutzgut Boden	30
4.4	Schutzgut Wasser	33
4.4.1	<i>Oberflächengewässer</i>	33
4.4.2	<i>Grundwasser</i>	34
4.5	Schutzgut Klima / Luft	36
4.6	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild.....	37
4.7	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	38
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	39
4.9	Schutzgut Fläche	39
4.10	Biologische Vielfalt	39
4.11	Natürliche Ressourcen.....	40
4.12	Unfälle oder Katastrophen	40
4.13	Emissionen und Energienutzung	41
4.14	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	41
4.15	Wechselwirkungen	42
4.16	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	43
4.17	Zusätzliche Angaben.....	43
4.18	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	43
5	Ergebnis	44
6	Grünplanerische Festsetzungen	46

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Das Gebiet Spanimatt ist im Flächennutzungsplan der Stadt Zell i.W. als gewerbliche Bauentwicklungsfläche dargestellt. Die Stadt hat insofern seit vielen Jahren Überlegungen angestellt, um dieses Gebiet zu entwickeln und zu erschließen. Die tatsächliche Nutzung der Fläche erfolgt seit Jahren in Form eines privat betriebenen Aushubzwischenlagers und im südlichen Teil durch einen Bolzplatz auf dem städtischen Grundstück. Am östlichen Gebietsrand besteht eine zur Bundesstraße B 317 gehörige Nebenstraße mit einem Parkplatz, die auch als Zufahrt für die Grundstücke in der Spanimatt dient.

Die Bolzplatzfläche wurde 2016/17 als Lagerfläche für Windradteile im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen auf dem Rohrenkopf genutzt. Die EWS Windpark Rohrenkopf GmbH als Bauherr hat sich seinerzeit gegenüber der Stadt verpflichtet, die Lagerfläche anschließend rückzubauen und wieder einen Fußballspielplatz als Rasenplatz mit Toren und Ballfangnetzen sowie eine Ballspielfläche mit Basketballkorb herzustellen.

Mit der Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten wurde die Fläche Spanimatt als Überschwemmungsgebiet mit einem HQ 100 identifiziert. Die Ausweisung eines Baugebietes für ein Gewerbegebiet ist somit gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seit Ende 2013 grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Eine Nutzung als Spielplatzfläche ist aber möglich, wenn damit keine Geländeänderungen verbunden sind und sich keine Auswirkungen auf den Retentionsraum ergeben. Die Fläche muss im Hochwasserfall überflutbar sein.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Stadt daher eine dauerhafte planungsrechtliche Grundlage für die Spielplatznutzung schaffen. Der derzeit noch bestehende öffentlich-rechtliche Duldungsvertrag mit dem Landkreis Lörrach soll damit abgelöst werden.

Auf der nördlich der Spielplatzfläche noch verfügbaren Fläche soll eine Fläche für LKW-Parkplätze ausgewiesen werden. Für LKW-Stellplätze im Zuge der B 317 besteht dringender Bedarf, den die wenigen Plätze auf dem bestehenden Straßengrundstück nicht decken können.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplanten Nutzungen geschaffen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Inhalte

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wird in § 2 Abs. 4 BauGB jeder Vorhabenträger aufgefordert, den Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange für die öffentliche Abwägung in Planungsprozessen gemäß § 15 UVPG festzulegen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens sollte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Genehmigungsbehörde nach § 17 UVPG erfolgen. Der Verfahrensschritt wird nach EU-Richtlinie 97/11 EG als „Scoping“ definiert. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt nach § 39 UVPG.

Einordnung im Bebauungsplanverfahren

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu unterrichten und zur Beteiligung aufzufordern.

Die Stellungnahmen sind im Rahmen des Vorentwurfes einzuholen und im Planentwurf und der Begründung zum Planvorhaben zu berücksichtigen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen darf 30 Tage nicht unterschreiten.

Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Bauleitplanung Als Gegenstand der Ermittlungen von Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaft sind gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes bzgl. der Schutzgüter,
- die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen bzgl. der Schutzgüter oder Wechselwirkungen derer zu erwarten sind,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind.

Ebenfalls sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB einzuhalten.

Verpflichtende Angaben im Umweltbericht Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

- a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
- b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken.

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,
eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung, die Lage des Plangebiets in Schutzgebieten, die mögliche Beeinträchtigung von § 30 BNatSchG Biotopen, die Einarbeitung gutachterlicher Einschätzungen und Prüfungen zum Artenschutz sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen soll.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung

Zweck der Umweltprüfung Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung oder falls erforderlich einer FFH – Vorprüfung bzw. der FFH – Verträglichkeitsprüfung.

Umweltprüfungen umfassen nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

allgemeine Vorgehensweise Die eigentliche Umweltprüfung wird hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach §§ 15 bis 16 NatSchG und BNatSchG, der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sowie der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt.

Ferner werden die ggf. im Scoping-Verfahren vorgeschlagenen gutachterlichen Untersuchungen z.B. zum Baugrund, zu Lärm- oder Luftemissionen oder sonstigen Sachverhalten mitberücksichtigt.

Umweltprüfung in der Bauleitplanung Nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c findet die Umweltprüfung statt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

Eingriffs- und Ausgleichs- bilanzierung

Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung.

Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgt in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung 2010 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.

Vermeidung, Minimierung, Kompensation und Grünord- nung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Kompensation, Vermeidung oder Minimierung der Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) oder Hinweise im Bauleitplan.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen/ Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG und §18 BNatSchG sind die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ins Kompensationsverzeichnis der Naturschutzbehörde einzutragen.

Überwachung

Nach § 28 Abs. 2 UVPG bzw. Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) kann durch die zuständige Behörde eine durch den Vorhabenträger veranlassete Überwachung nachteiliger, schwer vorhersehbarer Umweltauswirkungen verlangt werden. Die Überwachung kann sich auf die Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder die Wirksamkeit von Ausgleichs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen beziehen.

Die systematische Erfassung, Messung, Beobachtung oder Überwachung über einen bestimmten Zeitraum wird als „Monitoring“ bezeichnet.

Natura 2000

Sofern im Vorhabenbereich Natura 2000 Gebiete vorhanden und betroffen sind, muss die Integration einer FFH – Vorprüfung bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG erfolgen.

2.2

Allgemeine Methodik

Vorbemerkung

Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

- Planvorhaben** Das Planvorhaben soll in einer Kurzdarstellung bzgl. des Inhalts und der Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Vorhaben einleitend beschrieben werden. Ebenfalls muss dargestellt werden, dass die geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art der der Anwendung zur Erreichbarkeit dieser Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden.
- Bestandserfassung** Ziel ist die Erfassung eines Basisszenarios des derzeitigen Umweltzustandes der Umweltmerkmale, welche voraussichtlich durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden.
- Für die abzurufenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.
- Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen zu den Standortbegebenheiten sowie die Berücksichtigung von Umweltproblemen, welche sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie Schutzgebiete, Parks oder besonders geschützte Lebensräume nach BNatSchG und NatSchG beziehen. Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.
- Bestandsbewertung** Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.
- Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.
- Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).
- Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal–argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.
- Prognose von Auswirkungen** Nach der Bestandserfassung und –bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal–argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.
- In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.
- Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).
- Elemente der Planung, welche bereits im tatsächlichen Bestand enthalten sind, ebenfalls wie die abzubrechenden Elemente eindeutig darzustellen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist zu beschreiben und wenn möglich nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung sowie die Prognose von Abfallerzeugnissen, sowie Risiken für Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sollen berücksichtigt werden.

Einflüsse auf den Klimawandel durch Treibhausgase oder kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete müssen ebenfalls beschrieben werden.

Insgesamt soll eine Beschreibung der direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-/ mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen auf kommunaler, landes-/ bundes- und europaweiter Ebene erfolgen.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind im Text darzustellen.

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante. Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Ein- Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Bi- Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal-argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. In wie weit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs für beseitigte Biotoptypen wird auf den Biotypenschlüssel der LUBW 2016 zurückgegriffen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ werden die Aussagen in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg getroffen.

Monitoring

Nach der Realisierung des Bebauungsplanes wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.

Darstellung der Ergebnisse

Abschließend soll eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Umweltprüfung erfolgen.

2.3 Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet. Im Scopingverfahren ergaben sich keine Hinweise auf weitere Daten- oder Bewertungsgrundlagen.

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29.07.2002, zuletzt geändert am 15. September 2017
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. 07.2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23.06.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26.06.1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2010
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 20. Juli 2017
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2012
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Bodenschutzgesetz (LBodSchG) von Baden-Württemberg vom Juni 1991 mit Fassung vom Dezember 2004, zuletzt geändert am 17.12.2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3.12.2013
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG vom 15.03.2014, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014
- 39. BImSchV; (ehemals 22. und 23.BImSchV) - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 6.8.2010, zuletzt geändert 18.7.2018
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6.12.1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016.

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2007: Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden- Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden- Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden - Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland- Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden- Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe

- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez. 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X)
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- Landesanstalt für Umweltschutz, Biotopkartierung von Baden-Württemberg
- LUBW; Kartierung der nach § 32 besonders geschützten Biotope (digitale Grundlagen)
- Landesanstalt für Umweltschutz 2005; Natura 2000 Schutzgebiete
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Bodenübersichtskarte Baden
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg. Geologische Karte M 1:25.000
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg; Bodenkarte Baden-Württemberg M 1:25000
- Flächennutzungsplan Zell im Wiesental
- Kartierung der Biotoptypen im Gelände
- Tri-nationale Arbeitsgemeinschaft REKLIP, 1995; Klimaatlas Oberrhein Mitte - Süd, Atlas und Textband
- Vorentwurf zum Bebauungsplan „Spanimatt“, Planstand 17.02.2020 (Quelle: Geoplan)
- Toth, A. (2012): Bebauungsplans „Spanimatt“ - Artenschutzrechtliche Prüfung – Avifauna / Herpetofauna, Zwischenbericht.
- Turni, H. (2013): Bebauungsplan „Spanimatt“ in Zell im Wiesental – Relevanzprüfung Fledermäuse und sonstige Arten des Anhang IV
- Kunz GaLaPlan (2020): Bebauungsplan „Spanimatt“ – Artenschutzrechtliche Prüfung. Zwischenbericht. Verfasst von M.Sc. Biologie Victoria Oezkent.

Detaillierungsgrad

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung

Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen

BImSchG TA VDI Richtlinie	Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm		Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge

Schutzgut Mensch		
DIN 18 005 16. BImSchV		Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Richtlinie	Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissions- richtlinie		Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG		Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphären- reservat		Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Naturpark nach BNatSchG §27		Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
LWaldG		Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG		Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen		
BNatSchG / LNatSchG		Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB		Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL		Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen		Information der Öffentlichkeit über den Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG		Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphären- reservat		Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung	<p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist:</p> <p>der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.</p> <p>Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>
Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)	<p>Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.</p>
Wasser- und Quell- schutzgebiete	<p>Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern</p>
LWaldG	<p>Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.</p>
BNatSchG LNatSchG	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung.</p>

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.</p>
TA Luft	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p>

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente. Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.
LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Schutzgut Landschaft

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach §26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach §27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Biologische Vielfalt

BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach §44 Besonderer Artenschutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
Wasserhaushaltsge- setz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Fläche	
Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungs- flächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) wird der Untersuchungsraum um Zell im Wiesental in die Raumkategorie „Ländlicher Raum – Ländlicher Raum im engeren Sinne“ des Mittelbereiches Schopfheim eingestuft.

Regionalplan

Als einschlägige Fachpläne liegen für das Plangebiet der Regionalplan sowie der Landschaftsrahmenplan vor.

Das Plangebiet ist im Regionalplan als Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Der gesamte Ort ist von Flächen eines großräumigen Regionalen Grünzugs umgeben. Das Plangebiet selbst ist nicht Teil des Grünzugs, sondern einer geplanten „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“. Der Regionalplan steht den geplanten Maßnahmen somit nicht entgegen.

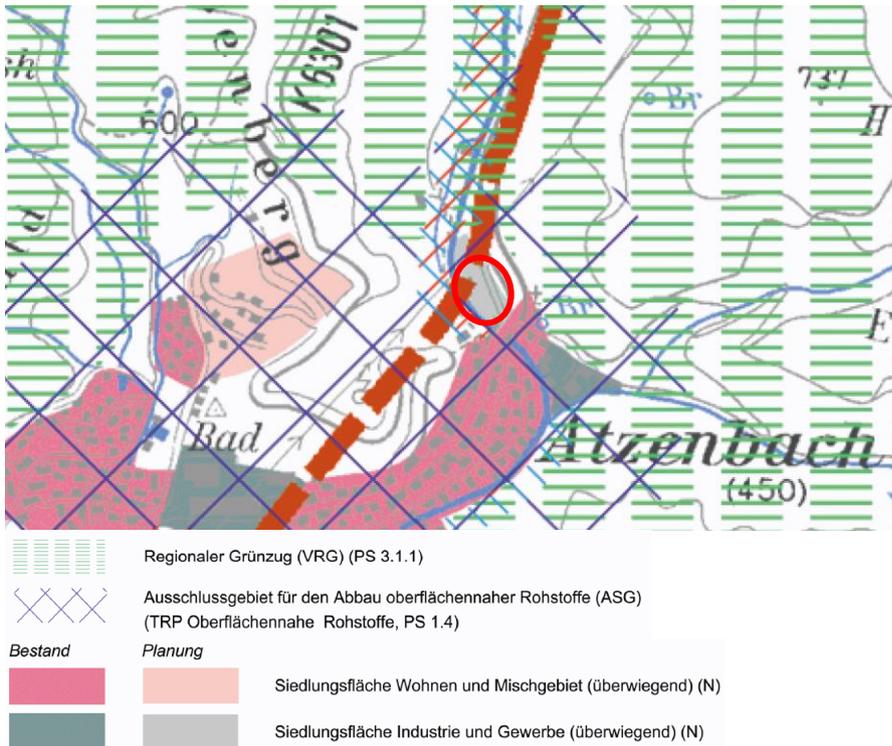


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan und Lage Plangebiet (rot) (Quelle: Regionalplan 2000 – Region Hochrhein-Bodensee)

Flächennutzungsplan

In der gültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Stadt Zell i.W. ist der Planbereich als Entwicklungsfläche für eine gewerbliche Nutzung dargestellt. Eine Baugebietsausweisung für gewerbliche Zwecke ist aufgrund der Einstufung der Fläche als HQ 100 Überflutungsfläche nicht mehr zulässig.

Mit dem Bebauungsplan sollen Nutzungen ausgewiesen werden, die mit dem Hochwasserschutz vereinbar sind. Anlagen für sportliche Zwecke und LKW-Parkplätze können in derartigen Bereichen angelegt werden und gehören zu den in einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, weshalb der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als entwickelt eingestuft werden kann.

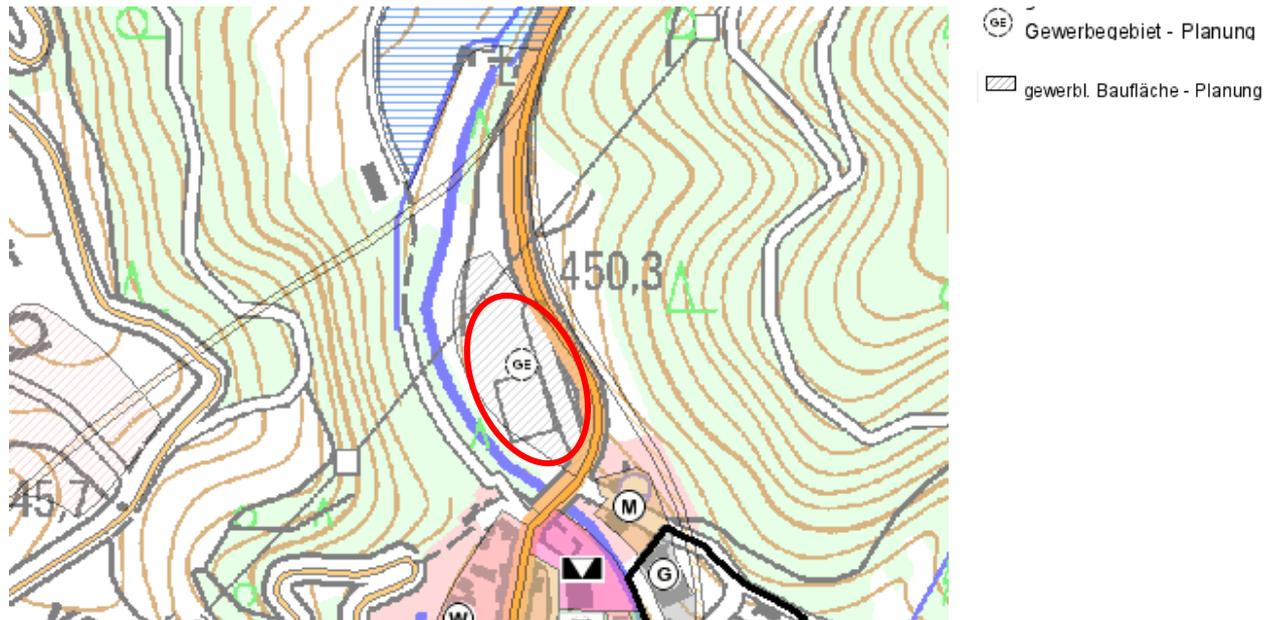


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan und Lage Plangebiet (rot) (Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg)

Generalwild- wegeplan BW

Im Plangebiet oder der näheren Umgebung verläuft kein Wildtierkorridor. Der nächstgelegene Korridor („Glaserberg / Todtmoos (Hochschwarzwald) - Hohe Möhr / Zell i. Wiesental (Hochschwarzwald)“) liegt über 2 km südöstlich des Plangebiets. Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

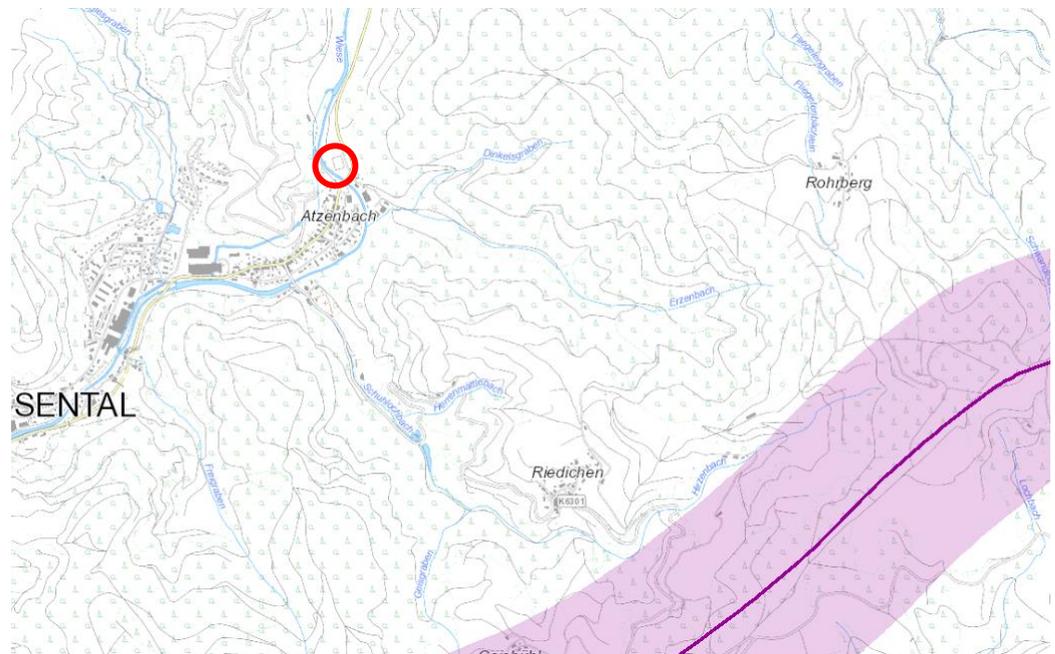


Abbildung 3: Verlauf des Wildtierkorridors (lila) und Lage Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

Biotopverbunde



Abbildung 4: Biotopverbund feuchter Standorte (s. Legende) und Lage Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

Im Plangebiet oder in unmittelbarer Umgebung kommen keine Biotopverbundsflächen vor. Die nächstgelegenen Flächen feuchter Standorte liegen etwa 250 m südöstlich des Plangebiets. Beeinträchtigungen durch ggf. bau- und/oder betriebsbedingten Schadstoffemissionen können aufgrund der Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen (vgl. Kap. 4.4) ausgeschlossen werden.

2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele

Das Gebiet Spanimatt ist im Flächennutzungsplan der Stadt Zell i.W. als gewerbliche Bauentwicklungsfläche dargestellt. Die tatsächliche Nutzung der Fläche erfolgt seit Jahren in Form eines privat betriebenen Aushubzwischenlagers und im südlichen Teil durch einen Bolzplatz auf dem städtischen Grundstück. Am östlichen Gebietsrand besteht eine zur Bundesstraße B 317 gehörige Nebenstraße mit einem Parkplatz, die auch als Zufahrt für die Grundstücke in der Spanimatt dient.

Mit der Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten wurde die Fläche Spanimatt als Überschwemmungsgebiet mit einem HQ 100 identifiziert. Die Ausweisung eines Baugebietes für ein Gewerbegebiet ist somit gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seit Ende 2013 grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Art der Nutzung Das Gebiet „Spanimatt“ wird als öffentliche Grünfläche für Sport- und Spielanlagen sowie als öffentliche Verkehrsfläche zur Anlage eines LKW-Parkplatzes ausgewiesen.

Tabelle 1: Flächengrößen vorhandener/ geplanter Strukturen

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Gesamtfläche	0,68	100
2	Spielplatzfläche	0,33	49
3	Verkehrsfläche Zweckbestimmung Parkplatz	0,21	32
4	Gewässerrandstreifen	0,14	19
	Summe versiegelbare Fläche	0,21	32

3.2 Alternativen

Erschließungsalternativen Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Im vorliegenden Fall sind Alternativstandorte jedoch nicht zielführend, da das Ziel des Bebauungsplans v.a. die Aufrechterhaltung der bereits vorhandenen Sport- und Spielanlagen ist.

3.3 Belastungsfaktoren

3.3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen Die Sport- und Spielflächen sind im Gelände bereits vorhanden, so dass hier keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten. Diese beschränken sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen auf die Erdarbeiten für die Herstellung der Lkw – Stellplätze. Aufgrund der vorübergehenden Dauer sowie der vorhandenen Vorbelastungen im Bereich der nördlich angrenzenden Fläche, die als Erdzwischenlager genutzt wird, werden sie als unerheblich beurteilt.

Schadstoffemissionen Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen und nur im Bereich der geplanten Lkw – Stellplätze zu erwarten sind und die nördlich angrenzende Fläche bereits als Erdzwischenlager genutzt wird, ergeben sich auch hier keine zusätzlichen erheblichen Belastungen.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insbesondere sind bei den Bauarbeiten die ggfs. hohen Grundwasserstände zu berücksichtigen.

Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

3.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächenversiegelung

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der Anlage von Verkehrsflächen bzw. der Bebauung zu erwarten.

Das Plangebiet weist eine Größe von etwa 0,68 ha auf. Eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt im Bereich der geplanten LKW-Stellplätze. Betroffen sind ca. 0,15 ha Fettwiese sowie vorhandene teilversiegelte Flächen mit ca. 0,04 ha und völlig versiegelte Flächen mit ebenfalls ca. 0,4 ha.

Für die geplanten Grünflächen mit dem bereits fertiggestellten Bolzplatz, Basketballplatz sowie den Gewässerrandstreifen mit dem vorhandenen Auwaldstreifen ergeben sich keine zusätzlichen Flächenversiegelungen.

3.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Vorbemerkung

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben.

Die Grünflächen mit dem Bolzplatz und dem Basketballkorb bestehen bereits seit Jahren. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen keine Konflikte mit der südlich der Wiese vorhandenen Siedlungsnutzung.

Da auf der nördlich angrenzenden Fläche mit dem derzeitigem Erdzwischenlager ebenfalls bereits eine entsprechende Vorbelastung durch den An- und Abtransport sowie die Aufbereitung des Erdmaterials unmittelbar nördlich zum geplanten Stellplatz vorhanden ist, ergeben sich auch durch die zukünftige Nutzung als LKW-Stellplatz keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Des Weiteren bestehen durch die B 317 weitere Vorbelastungen durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

BNatSchG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG weitere rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der § 45 BNatSchG sieht in diesem Zusammenhang so genannte CEF-Maßnahmen vor. Dies sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die durch die kurzfristig mögliche Ausführung von artspezifischen Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der Verbotsstatbestände zu verhindern.

CEF-Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig entwickelbare Habitate und Habitatbestandteile vor dem eigentlichen Eingriff herzustellen, so dass diese für die betroffenen Arten und Populationen in unmittelbaren räumlichen und funktionellen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Eingriffs als Lebensraum zur Verfügung stehen und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Population vermieden werden kann.

Ergebnisse

Im Jahr 2012 erfolgte durch Dipl. Ing. Andre Toth für den Bebauungsplan „Spanimatt“ bereits artenschutzrechtliche Kartierungen. Ergänzend wurde im Jahr 2013 für die Artengruppe Fledermäuse und sonstige Arten des Anhang IV der FFH-RL eine Relevanzprüfung durch Dr. Hendrik Turni (Gutachterbüro Stauss & Turni) durchgeführt.

Damit sind die Daten der ökologischen Bestandserfassungen zum jetzigen Zeitpunkt älter als 5 Jahre. Gemäß der Rechtsprechung (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T, NuR 2009, 255 (277)) sind entsprechende Daten grundsätzlich bis 5 Jahre „haltbar“, sofern sich im betreffenden Gebiet die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert haben, ..., schadet auch ein Alter der Daten von 6-7 Jahren nicht (vgl. VGH Kassel, Ur. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T, juris, Rn. 632). Somit werden zukünftig bzw. im Jahr 2020 erneute artenschutzrechtliche Untersuchungen im Plangebiet notwendig.

Aufgrund der späten Beauftragung im Spätjahr 2019 waren bisher keine weiteren methodischen Untersuchungen möglich. Für den Vorentwurf des Bebauungsplans erfolgt daher zunächst nur eine Auswertung der bestehenden Untersuchungen von 2012, die im hier vorliegenden Zwischenbericht als vorläufiges Ergebnis zusammengefasst sind.

Im hier vorliegenden Zwischenbericht werden auch Artengruppen, wie z.B. Mollusken, Krebse und Spinnentiere, Käfer etc. geprüft, die bislang nicht Gegenstand der Untersuchungen waren. Soweit möglich werden Datengrundlagen/Datenquellen zu diesen Artengruppen bzw. den relevanten Arten herangezogen und ein mögliches Vorkommen im Plangebiet wird unter verbreitungs- und habitatbedingten Aspekten betrachtet.

Mit dieser Vorgehensweise wird das mögliche Wegfallen einer vertiefenden Betrachtung von bestimmten Arten/-gruppen nachvollziehbar begründet.

Im weiteren Verfahrensverlauf erfolgen ergänzende Untersuchungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

Reptilien

Verbreitungs- und habitatbedingt lassen sich die nach BNatSchG streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter im Plangebiet trotz fehlender Nachweise im Jahr 2012 nicht ausschließen. Auch die besonders geschützte Ringelnatter, die der Eingriffsregelung unterliegt, kann verbreitungs- und habitatbedingt im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da die Daten zudem älter als 5 Jahre sind, werden im Jahr 2020 weitere ergänzende Untersuchungen notwendig.

Entsprechende Reptilienkartierungen sind durchzuführen und bei Nachweisen Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren und ggf. auszugleichen.

Vögel

Zwischen März und Juni 2012 fanden durch Dipl. Ing. (FH) Andre Toth im Rahmen eines Zwischenberichts der Artenschutzrechtlichen Prüfung ornithologische Erfassungen im Plangebiet und der Umgebung statt. Da die Daten älter als 5 Jahre sind, werden im Jahr 2020 weitere ergänzende Untersuchungen notwendig.

Die geplanten kleinflächigen Eingriffe und Anlagen bedingen keine für die in der Vergangenheit (2012) nachgewiesenen, lärmunempfindlichen Vogelarten relevante Störungen. Erhebliche Beeinträchtigungen können für diese Arten ausgeschlossen werden, da kein Eingriff in die vorhandenen Gehölze vorgesehen ist und Nahrungsgäste den Flächenverlust durch den Bau des LKW-Stellplatzes in der Umgebung problemlos kompensieren können.

Sollten bei den Kartierungen im Jahr 2020 streng geschützte Vogelarten oder Arten der Vorwarnliste bzw. der Roten Liste festgestellt werden, auf die sich die geplanten Baumaßnahmen negativ auswirken könnten, sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren.

Fledermäuse Das Vorkommen der Fledermausarten Wimperfledermaus und Großes Mausohr, die im MAP des angrenzenden und teils mit dem Plangebiet überlappenden FFH-Gebiet gelistet werden (im Falle des Großen Mausohrs mit Lebensstätten entlang der *Wiese*), sowie das der laut den Verbreitungskarten der LUBW (Messstichblatt 8213, TK 25) vorkommenden Wasserfledermaus, Kleinen Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus, kann im Plangebiet und daran angrenzend nicht ausgeschlossen werden. Der vorhandene Gehölzstreifen entlang der *Wiese* kann als Leitstruktur und als Nahrungshabitat genutzt werden. Die teilversiegelten Bereiche und die Grünlandflächen, die im Zuge des Baus des LKW-Stellplatzes versiegelt werden sollen, spielen dagegen eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat, sodass hier voraussichtlich kein erheblicher Verlust entsteht.

Die Gehölze im und direkt angrenzend an das Plangebiet weisen keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse als Quartiere (Höhlen, Spalten) auf.

Jedoch ist eine Nutzung der *Wiese* sowie des gewässerbegleitenden Auwaldstreifen als Leitlinie und Jagdhabitat möglich. Flugbewegungen des Großen Mausohrs entlang der *Wiese* sind bekannt (vgl. MaP FFH-Gebiet). Zur Ermittlung der Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat oder Leitstruktur sind daher im Jahr 2020 4 Fledermauskartierungen durchzuführen.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

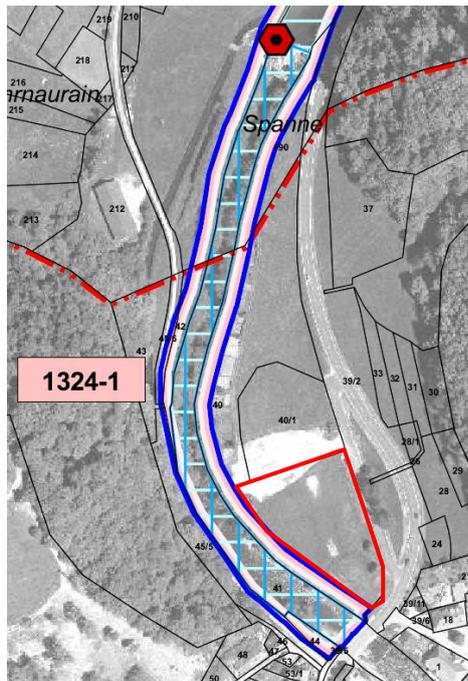
4.2.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen

FFH-Gebiet Im Westen des Plangebiets grenzt ein Teilgebiet des FFH-Gebietes „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) an. Auf einer Breite von ca. 10 m überdeckt das FFH-Gebiet das Plangebiet an der westlichen Grenze. Der Managementplan des FFH-Gebietes liegt vor und wurde ausgewertet. Im Plangebiet vorhandene und angrenzende Lebensraumtypen sind die „*Wiese*“ als Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide. Dem Managementplan des FFH-Gebietes lässt sich zudem entnehmen, dass das Große Mausohr entlang der *Wiese* und den daran angrenzenden Gehölzbeständen Lebensstätten hat. Zudem soll das Gewässer als Lebensstätte für das Bachneunauge und die Groppe im durchschnittlichen bzw. guten Zustand erhalten bleiben.

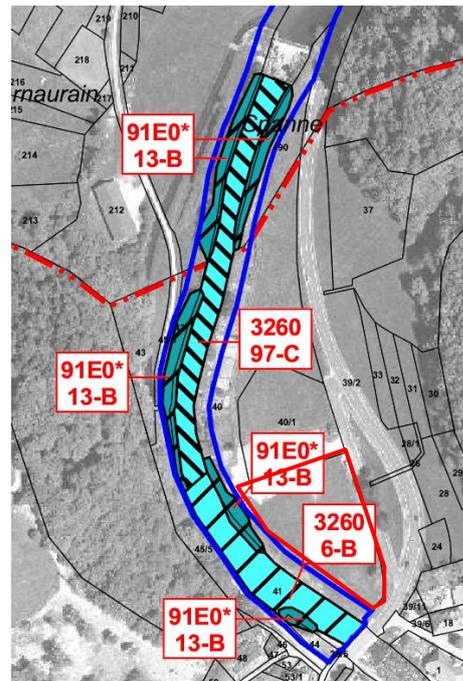
Eine FFH-Vorprüfung wurde aufgrund der teilweisen Lage des Plangebiets in einem FFH-Gebiet mit vorhandenen Lebensstätten und Lebensraumtypen in einem gesonderten Gutachten durchgeführt.

Diese ergab, dass es, vorbehaltlich der abschließenden artenschutzrechtlichen Kartierungen, die 2020 erfolgen, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzziele und den Schutzzweck des Schutzgebietes kommt, da Eingriffe in das FFH-Gebiet einschließlich der Lebensstätten und Lebensraumtypen im Zuge der Maßnahmen nicht geplant sind und die Entwicklungsziele bzw. Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Ferner kommt es durch den Rückbau einer Betonplatte im Nordwesten des Plangebiets und der Pflanzung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen auf der entsiegelten Fläche zu einer Ergänzung des Auwaldbestandes.



Lebensstätten von Arten der FFH-Richtlinie		FFH-Code
	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	1324
Erhaltungsziele von Arten der FFH-Richtlinie		
	Erhaltung der LS des Bachneunauges in durchschnittlichem Zustand (C)	
	Erhaltung der LS der Groppe im guten Zustand (B)	
Entwicklungsziele von Arten der FFH-Richtlinie		
●	Wiederherstellung der Durchgängigkeit (Bachneunaug, Groppe)	
Sonstiges		
∩	Außengrenze des FFH-Gebiets	



Lebensraumtypen		FFH-Code
	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	3260
	Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	91E0*
Erhaltungsziele von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie		
	Erhaltung der bestehenden LRT in gutem Zustand (B)	
	Erhaltung der bestehenden LRT in durchschnittlichem Zustand (C)	

Abbildung 6: Auszug aus dem Managementplan des FFH-Gebietes „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311). Bestands- und Zielekarten. **Arten.** Plangebiet: rot.

Abbildung 7: Auszug aus dem Managementplan des FFH-Gebietes „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311). Bestands- und Zielekarten. **LRTs.** Plangebiet: rot.

Vogelschutzgebiet (VSG)

Im geplanten Baugebiet liegen keine Vogelschutzgebietsflächen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) befindet sich in ca. 3,8 km Entfernung nordöstlich des Vorhabenbereichs.

Aufgrund der hohen Entfernung können mögliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden.

Natur- (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in ca. 6,5 km Entfernung südöstlich (NSG „Bannwald Wehratal“ (Schutzgebiets-Nr. 3.122) und LSG „Wehratal“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.011)).

Biosphärengebiet

Der Eingriffsbereich befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2). § 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 schreibt innerhalb der Entwicklungszone eine umwelt-, natur- und sozilverträgliche Entwicklung vor. Sie umgibt die Kern- und Pflegezonen und bildet den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes.

Die Ziele innerhalb der Entwicklungszone werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die kleinflächigen Eingriffe nicht verletzt.

Naturpark Das Plangebiet wird überprägt vom Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6).
Durch das geplante Vorhaben werden die Schutzziele des Naturparks nicht beeinträchtigt.

Geschützte Biotopflächen Im Westen an das Plangebiet angrenzend verläuft die Wiese. Hier sind einige als Biotop geschützte Flächen vorhanden. Das Biotop „Wiese zwischen Mambach und Atzenbach“ (Biotop-Nr. 182133360490) liegt am westlichen Rand des Plangebiets in einer Breite von ca. 5 m.

Im Westen in ca. 50 m Entfernung liegt zudem das Biotop „Eichenmischwald W Atzenbach“ (Biotop-Nr. 282133360369).

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen wird nicht in die Biotopflächen eingegriffen, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Der Bereich ist bauzeitlich als Tabuzone auszuweisen und mittels Schutzzaun oder Flatterband abzugrenzen. Ablagerungen in diesem Bereich sowie das Befahren der Fläche sind untersagt.

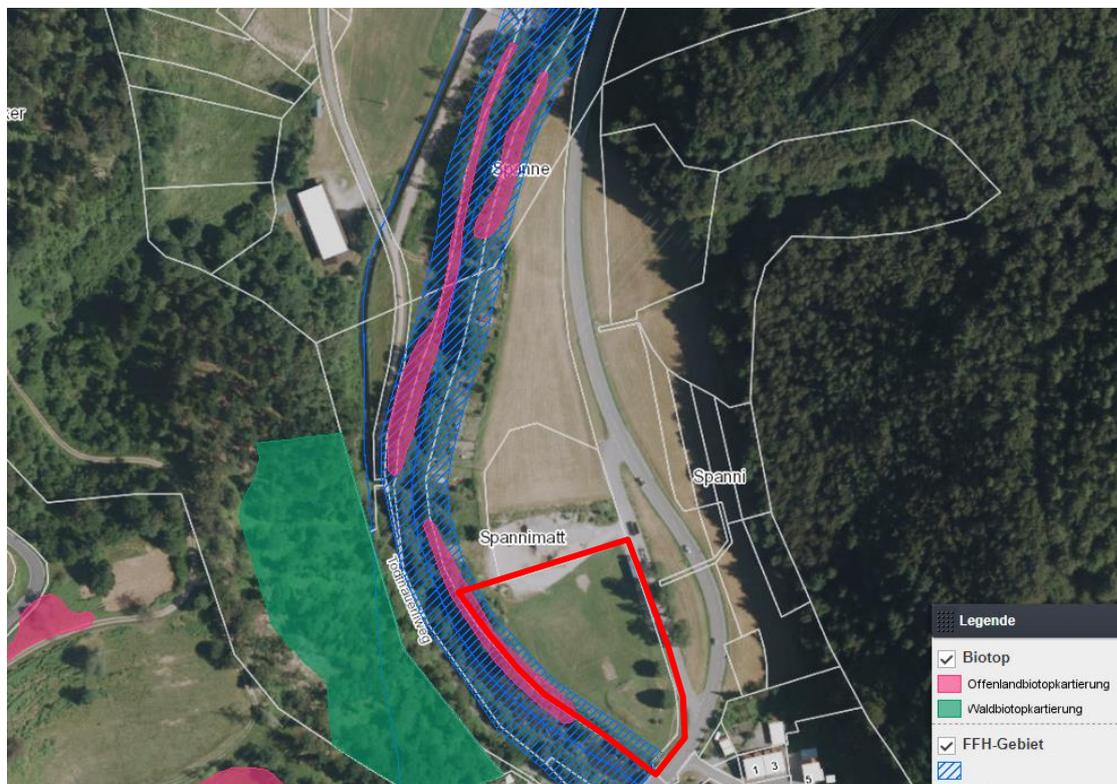


Abbildung 8: Plangebiet (rot), Schutzgebiete und geschützte Biotope (Quelle: LUBW)

4.2.2 Biotop- und Nutzungen

Vorbemerkung Die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen wurden am 22.11.2019 im Gelände kartiert. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind im Bestandsplan entsprechend dargestellt.

12.22

Stark ausgebauter Bachabschnitt

Im Süden des Plangebiets tritt aus einem verdolten Abschnitt ein etwa 50 cm breiter Bach aus, der unterhalb der Verdolung in Rinnsale übergeht, die anschließend in der Wiese münden.

Schutzstatus:

FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) und nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop „Wiese zwischen Mambach und Atzenbach“ (Biotop-Nr. 182133360490)

Bewertung:

Kaule: Wertstufe: 3

HdUVP: Wertstufe: gering



33.41

Fettwiese mittlerer Standorte

Die Wiesenbereiche im Plangebiet sind als Fettwiesen ausgeprägt. Vorhandene Arten sind unter anderem *Achillea millefolium*, *Trifolium repens*, *Taraxacum officinale*, *Bellis perennis*, *Galium mollugo*, *Plantago lanceolata*, *Plantago major*, *Ranunculus repens*, *Rumex acetosa*, *Arrhenatherum elatius*, *Erigeron annuus* und *Urtica dioica*.

Teile der östlich liegenden Fettwiese werden als Holzlagerplatz genutzt.

Schutzstatus: Keiner

Bewertung:

Kaule: Wertstufe: 3 - 4

HdUVP: Wertstufe: gering bis mittel



33.80

Zierrasen

Im Plangebiet befindet sich ein Bolzplatz, der mit Zierrasen bedeckt ist. Aufgrund fehlender Pflegeschnitte kommen teils höherwüchsige Arten auf. Vorhanden sind unter anderem *Trifolium repens*, *Festuca rubra*, *Plantago major*, *Plantago lanceolata*, *Erigeron annuus* und *Matricaria chamomilla*.

Schutzstatus: keiner

Bewertung:

Kaule: Wertstufe: 3

HdUVP: Wertstufe: gering



35.32

**Goldruten-
Bestand**

Im Süden des Plangebiets befindet sich entlang des Auwaldstreifens ein bis zu 2 m breiter Goldruten-Bestand. *Solidago canadensis* ist dabei die dominierende Art.

Schutzstatus:

Lage im FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311)

Teilbereich Biotop „Wiese zwischen Mambach und Atzenbach (Biotopnummer: 182133360490)

Bewertung:

Kaule: Wertstufe: 3

HdUVP: Wertstufe: gering



35.61

**Annuelle Ru-
deralvegetation**

Die wassergebundene Decke mit vorhandenen Kies-/ Erd- und Schotterhaufen ist im Norden angrenzend an das Plangebiet mit Ruderalarten bewachsen. Innerhalb des Plangebiets sind die vorhandenen kiesigen Bereiche nur teilweise und spärlich bewachsen, sodass der Biotop hier nicht gesondert erfasst wurde. Vorkommende Arten sind unter anderem *Urtica dioica*, *Oenothera biennis*, *Melilotus albus* und *Solidago canadensis*.

Schutzstatus:

keiner

Bewertung:

Kaule: Wertstufe: 2-3

HdUVP: Wertstufe: gering



45.30

Einzelbaum

Im Osten befinden sich 3 Einzelbäume innerhalb des Plangebiets. Es handelt sich bei 2 Exemplaren mit mittlerem Stammdurchmesser um *Tilia platyphyllos* und bei einem jungen Exemplar um *Prunus cerasifera*.

Höhlen oder Totholzanteile sind nicht vorhanden.

Schutzstatus:

keiner

Bewertung:

Kaule: Wertstufe: 5

HdUVP: Wertstufe: mittel



52.33

Gewässerbegleitender Auwaldstreifen

Entlang der Wiese befindet sich ein Auwaldstreifen. Vorkommende Gehölz-Arten sind unter anderem *Rubus idaeus*, *Salix fragilis*, *Salix purpurea*, *Corylus avellana* und *Alnus glutinosa*. Im Übergang zur Fettwiese befindet sich entlang des Gehölzes ein ca. 2 m breiter Streifen, in dem *Solidago canadensis* hohe Deckungsgrade erreicht und sich in der Krautschicht der Gehölze ausbreitet. Auch *Fallopia japonica* ist im Unterwuchs vereinzelt vorhanden- ebenso *Urtica dioica*.



Schutzstatus:

Lage im FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311)

Teilweise im Managenemplan als FFH- LRT kartiert

Biotop „Wiese zwischen Mambach und Atzenbach (Biotopnummer: 182133360490)

Bewertung:

Kaule: Wertstufe: 6

HdUVP: Wertstufe: hoch

60.21

Völlig versiegelte Straße oder Platz

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein völlig versiegelter Basketballplatz. Zudem verläuft im Osten parallel zur B317 eine völlig versiegelte Straße.

Im Westen angrenzend an die Gehölze bzw. davon umgeben befindet sich eine Beton-Plattform.

Schutzstatus:

keiner

Bewertung:

Kaule: Wertstufe: 1

HdUVP: Wertstufe: gering



60.23

Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

Im Norden befindet sich eine wassergebundene Decke. Die Fläche wird als Holzlagerplatz genutzt. Zudem sind mehrere Kies-/ Erd- und Schotterhaufen vorhanden.

Schutzstatus:

keiner

Bewertung:

Kaule: Wertstufe: 1

HdUVP: Wertstufe: gering



Vorbelastung

Die versiegelten und teilversiegelten Flächen sind als Defizitbereiche ohne positive Funktion für den Naturhaushalt zu werten. Als Vorbelastung hinsichtlich der beschriebenen Vegetationseinheiten ist insbesondere die Lage westlich der Bundesstraße und südlich des Erdzwischenlagers zu nennen. Diese verursachen gewisse Zerschneidungs- und Störungswirkungen. Weiterhin schränkt die intensive Nutzung der Fettwiese und des Zierrasens auf dem Bolzplatz die Bedeutung der Flächen im Hinblick auf die Biotop- und Artenvielfalt ein.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Der Fettwiese, dem Zierrasen, der Ruderalvegetation, dem Goldrutenbestand und den versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen ist eine geringe bzw. geringe bis mittlere Bedeutung im Naturhaushalt zuzuweisen. Die Gehölze im Osten des Plangebiets stellen jedoch Lebensräume mit einer mittleren Funktion dar.

Die Bestandsbewertung der 3 vorhandenen Einzelbäume ergibt sich dabei über den durchschnittlichen Stammumfang in Zentimetern, der mit dem Basiswert des zugrundeliegenden Grünlandbestandes multipliziert wird.

Eine höhere Bedeutung hat der Gewässerrandstreifen entlang der *Wiese*.

Tabelle 2: Biotopbewertung Bestand

Biotoptyp	Bestand	Fläche in m²/ Stückzahl	ÖP je m²/Stück	ÖP ges.
11.22	Stark ausgebauter Bachabschnitt	5	4	20
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	4.270	13	55.510
33.80	Zierrasen	1.000	8	8.000
35.32	Goldruten-Bestand	70	7	490
45.30	Einzelbaum	3	570	1.710
52.33	Gewässerbegleitender Auswaldstreifen	695	36	25.020
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	420	1	420
60.23	Wassergebundene Decke	360	2	720
	SUMME	6.820		91.890

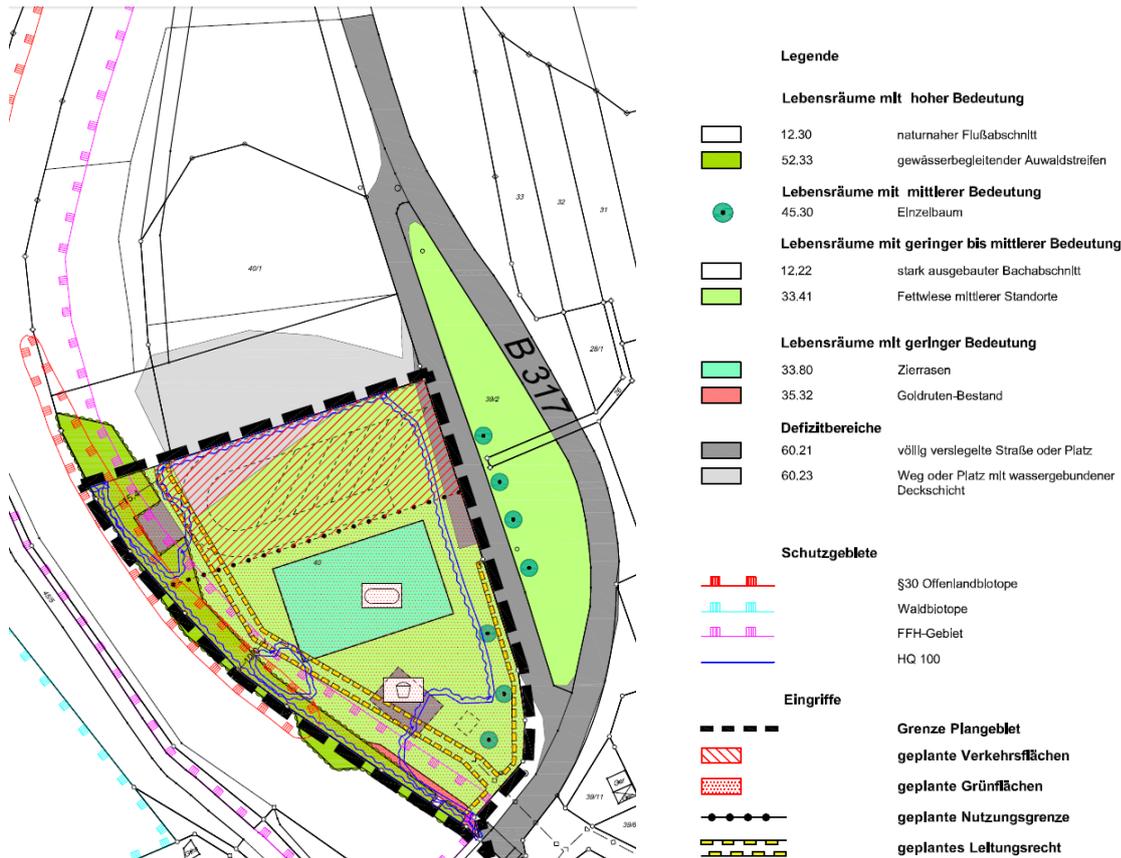


Abbildung 9: Bestand Biotoptypen Plangebiet.

prognostizierte Auswirkungen

Für den kleinen Bachabschnitt, den Bolzplatz (Zierrasen), den Goldruten-Bestand und die Auwaldbereiche ergeben sich keine zusätzlichen Flächenversiegelungen. Der Gewässerrandstreifen, in den nicht eingegriffen wird, wird eine Breite von 10 m festgelegt. Auch in die Gehölze außerhalb des Randstreifens wird nicht eingegriffen. Die vorhandene Gehölzgalerie wird durch die Festsetzung einer Pflanzbindung gesichert.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt im Bereich der geplanten LKW-Stellplätze auf ca. 1.480 m² Fettwiese. Auch bereits vorhandene teilversiegelte (360 m²) und völlig versiegelte (420 m²) Flächen werden durch den LKW-Parkplatz überplant.

Vermeidung und Minimierung

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:

- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Pflanzbindung für 3 Bäume innerhalb des Plangebiets.
- Pflanzbindung für 695 m² Auwald.

Ausgleich

Als Ausgleichsmaßnahmen sind 9 einheimische und standortgerechte Einzelbäume, wie z.B. Ahorn, Kirsche und Linde im Plangebiet zu pflanzen.

Zudem soll zwischen dem bestehenden Bolzplatz und dem geplanten LKW-Stellplatz eine Feldhecke gepflanzt werden.

Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine Betonplatte, die als versiegelte Fläche rückgebaut werden soll. Nach der Entsiegelung soll die Fläche ebenfalls mit Sträuchern bepflanzt werden. Insgesamt beläuft sich die Fläche an anzupflanzenden Gehölzen/ Hecken auf 270 m².

Tabelle 3: Biotopbewertung Bestand

Biotoptyp	Bestand	Fläche in m ² / Stückzahl	ÖP je m ² /Stück	ÖP ges.
11.22	Stark ausgebauter Bachabschnitt	5	4	20
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	2.520	13	32.760
33.80	Zierrasen	1.000	8	8.000
35.32	Goldruten-Bestand	70	7	490
41.20	Feldhecke Pflanzgebot	270	14	3.780
45.30	Einzelbaum Pflanzgebot	9	420	3.780
45.30	Einzelbaum Pflanzbindung	3	570	1.710
52.33	Gewässerbegleitender Auswaldstreifen	695	36	25.020
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	2.260	1	2.260
	SUMME	6.820		77.820

Ausgleichsdefizit (Bestand-Planung)

14.070

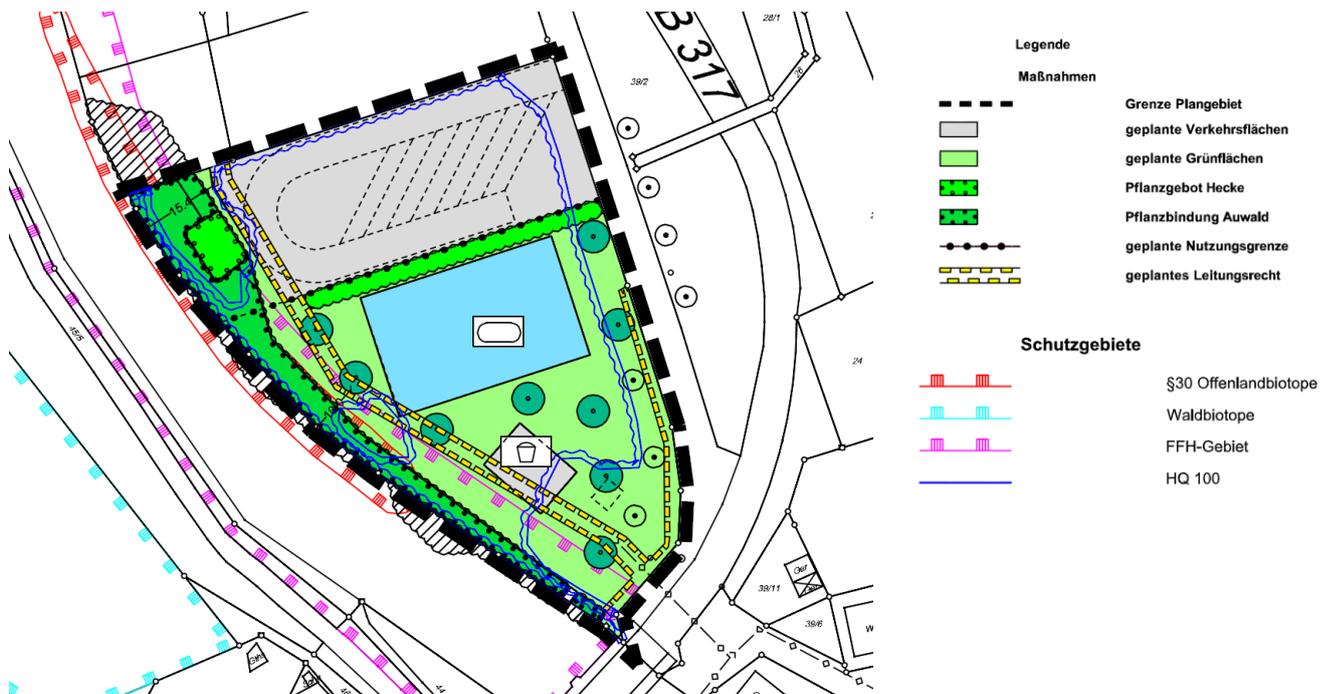


Abbildung 10: Maßnahmenplan.

Bilanzierung

Wie der vorstehenden Bilanzierungstabelle (s. Tab. 2) zu entnehmen ist, erreicht die Bestandsbewertung des Plangebiets 91.890 Ökopunkte.

Nach Umsetzung der Maßnahmen können im Plangebiet nur 77.820 Ökopunkte erreicht werden.

Es verbleibt nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Defizit von 14.070 Ökopunkten (s. Tab. 3).

Derzeit ist ein Antrag auf Genehmigung von Maßnahmen im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Ökokontos nach § 22 abs. 1 NatSchG BW sowie der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württembergs (Stand 11.12.2019) der Stadtverwaltung Zell im Wiesental im Verfahren.

Bilanzierung Im Zuge der Ausweisung von Waldrefugien (Alt- und Totholz-Konzept) auf einer Fläche von 64.379 m² sollen dem Ökokonto der Stadt Zell im Wiesental 257.514 Ökopunkte angerechnet werden.

Eine Kompensation des Ausgleichsdefizits für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, der durch den Bau des LKW-Stellplatzes entsteht, könnte nach Genehmigung des Antrags vollständig über das Ökopunkte-Konto gewährleistet werden.

Monitoring Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung der Pflanzgebote für Einzelbäume und die Feldhecke
- Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung.
- Kontrolle der geforderten Pflanzbindungen.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.3 Schutzgut Boden

Methodik Über die Auswertung der vor genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Böden Als Geologische Einheiten liegen im Plangebiet Granitplutone aus dem Zeitalter der Paläozoischen Magmatite und im Bereich der *Wiese* Hochwassersediment aus dem Zeitalter des Quartär zugrunde (LGBR).

Den Bodenkarten des Geologischen Landesamtes lässt sich „Brauner Auenboden-Auengley und Auengley-Brauner Auenboden aus Auensand und -lehm“ als Bodentyp im Plangebiet entnehmen. Der Bodentyp hat eine hohe Wasserdurchlässigkeit.

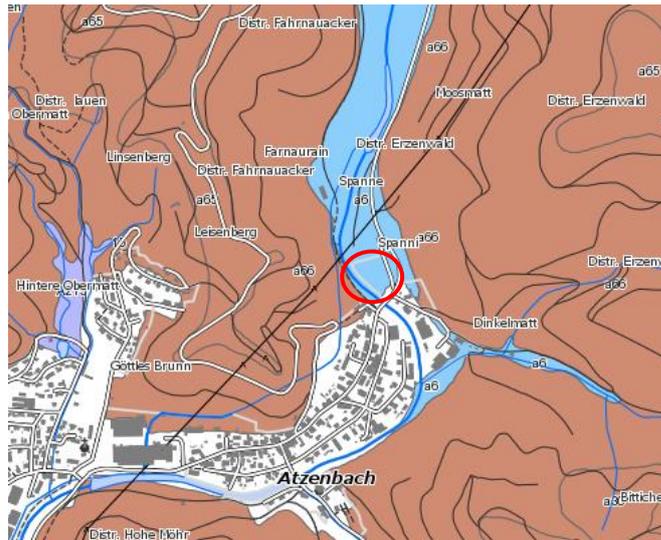


Abbildung 11: Bodentypen in und um das Plangebiet (rot) (Quelle: LGRB)

Nutzungsintensität
Vorbelastung

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird als Fettwiese bewirtschaftet.

Die Wertigkeit des Bodens liegt im Bereich der Grünland- und Gehölzbestände bei 2,33 Punkten.

Versiegelte bzw. teilversiegelte Bereiche sind im Norden durch die Schotterbereiche und durch den bereits vorhandenen Basketballplatz vorhanden. Durch die Versiegelung ist den Flächen ein Bodenwert von 0 Punkten zuzuordnen.

Durch den geplanten LKW - Parkplatz werden 1.480 m² Boden zusätzlich versiegelt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der vom LRA Lörrach abgegrenzten Belastungsgebiete mit geogen bedingten, erhöhten Schadstoffgehalten in den anstehenden Böden. Ob und in wieweit die vorhandenen Böden mit Schadstoffen belastet sind oder ob bereits ein Bodenaustausch oder eine Überdeckung der ursprünglichen Böden erfolgt ist, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

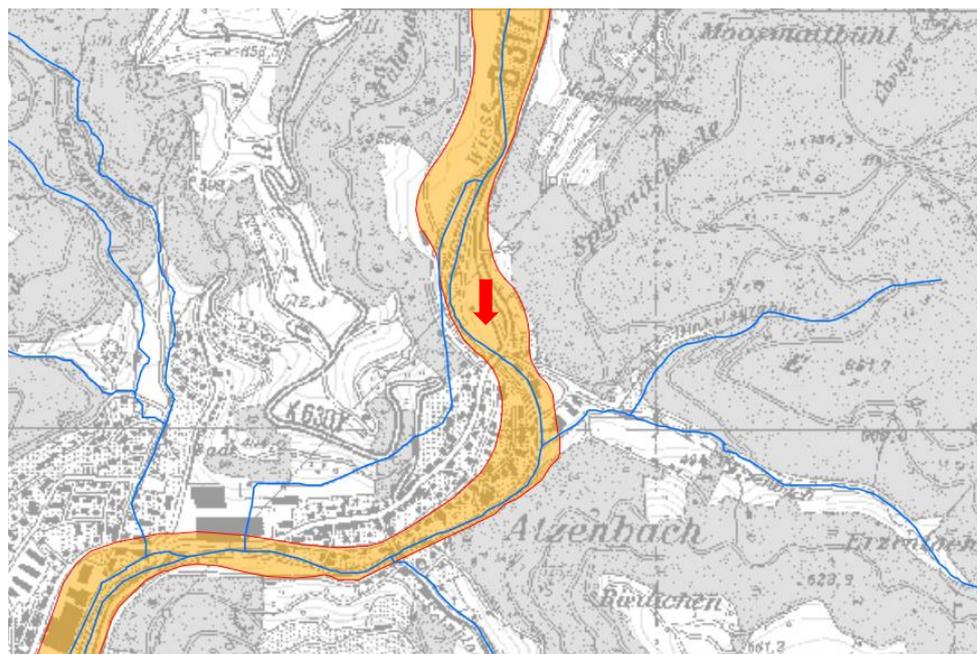


Abbildung 12: Belastungsgebiete mit historischen Schwermetallbelastungen aus dem Bergbau. Roter Pfeil: Plangebiet.

Es kann außerdem derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass der vorhandene Boden mit Radon belastet ist, wie es in vielen geografischen Bereichen im Landkreis Lörrach der Fall ist.

Bedeutung

Die Bodenfunktionen werden für den im Plangebiet vorkommenden Braunen Auenboden-Auengley und Auengley-Brauner Auenboden aus Auensand und -lehm (a6) wie folgt beurteilt:

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering bis mittel (1.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.33	Wald: 2.67

Abbildung 13: Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ im Plangebiet. Quelle: LGBR.

Empfindlichkeit

Das Plangebiet ist teilweise anthropogen überprägt. Auf den unversiegelten Flächen des Plangebiets ist von einer mittleren Bedeutung der vorhandenen Böden hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.

Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber der Flächenversiegelung. Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

prognostizierte Auswirkungen

Durch den geplanten LKW-Stellplatz kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von insgesamt 1.480 m² Fettwiesenfläche. Überplant werden durch den Stellplatz weitere 780 m², diese befinden sich jedoch im Bereich der bereits versiegelten/ teilversiegelten Flächen, sodass kein zusätzlicher Verlust entsteht.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens, sofern keine Schadstoffbelastung nachgewiesen wird.

Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

Durch die Schwermetallbelastungen sind gesundheitliche Schäden sind in der Regel nicht zu erwarten, jedoch muss anfallender Bodenaushub entsprechend beprobt und ggf. einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß BBodSchV zugeführt werden.

Bei Baumaßnahmen anfallender Erdaushub ist gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterialies“ vom 14.03.2007 zu analysieren. Der Erdaushub ist entsprechend seiner Belastung zu entsorgen.

Radonhaltige Luft ist vor allem in Innenräumen bedenklich. Eine Schaffung von Gebäuden ist nicht Plangegegenstand, sodass keine Maßnahmen erforderlich werden.

Ermittlung Kompensationsbedarf

Tabelle 4: Kompensationsbedarf Boden.

	Ökopunkte /m ²	Fläche in m ²	Kompensationsbedarf
„Brauner Außenboden-Auengley...“ (a6)	9,32	1.480	13.794

Ausgleich

Aufgrund des Kompensationsbedarfs mit 9,32 Ökopunkten pro m² entsteht durch die zusätzliche Versiegelung von etwa 1.480 m² unversiegelter Fläche beim Schutzgut Boden abzüglich einer Entsiegelung durch den Rückbau einer Betonplatte ein Defizit von 13.794 Ökopunkten.

Derzeit ist ein Antrag auf Genehmigung von Maßnahmen im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Ökokontos nach § 22 abs. 1 NatSchG BW sowie der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württembergs (Stand 11.12.2019) der Stadtverwaltung Zell im Wiesental im Verfahren. Im Zuge der Ausweisung von Waldrefugien (Alt- und Totholz-Konzept) auf einer Fläche von 64.379 m² sollen dem Ökokonto der Stadt Zell im Wiesental 257.514 Ökopunkte angerechnet werden.

Eine Kompensation des Ausgleichsdefizits für das Schutzgut Boden, der durch den Bau des LKW-Stellplatzes entsteht, könnte nach Genehmigung des Antrags vollständig über das Ökopunkte-Konto gewährleistet werden.

Monitoring

Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten

- die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung
- Gestaltung der nicht versiegelten Flächen des Parkplatzes als Grünflächen

entsprechend kontrollieren.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.4 Schutzgut Wasser

4.4.1 Oberflächengewässer

Untersuchungsgebiet

In ca. 10 m Entfernung zum Plangebiet verläuft die *Wiese* (Gewässer-ID: 11476) entlang der westlichen Grenze.

Innerhalb des westlich angrenzenden Waldes verläuft zudem der Gewerbekanal "Zur alten Spinnerei" (Gewässer-ID: 8163).

Durch die Nähe zur *Wiese* sind im Plangebiet kontinuierliche Überschwemmungsflächen vorhanden. Westlich grenzt eine Überflutungsfläche der HQ10-Ereignisse an. Im Plangebiet befinden sich Bereiche, die bei einem HQ100-Ereignis überflutet werden, während bei einem HQ-Extrem-Ereignis das komplette Plangebiet einschließlich der angrenzenden Bereiche im Osten überflutet werden.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass kein Retentionsraum verloren geht.

Bedeutung

Da das Plangebiet innerhalb kontinuierlicher Überschwemmungsflächen liegt, ist der Fläche eine hohe Bedeutung für den Hochwasserschutz zuzuordnen.

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:

- Vermeidung des Verlustes von Retentionsraum.
- Auffüllungen im Gelände sind nicht zulässig.
- Anlage des geplanten LKW-Stellplatzes auf dem derzeitigen Geländeniveau.

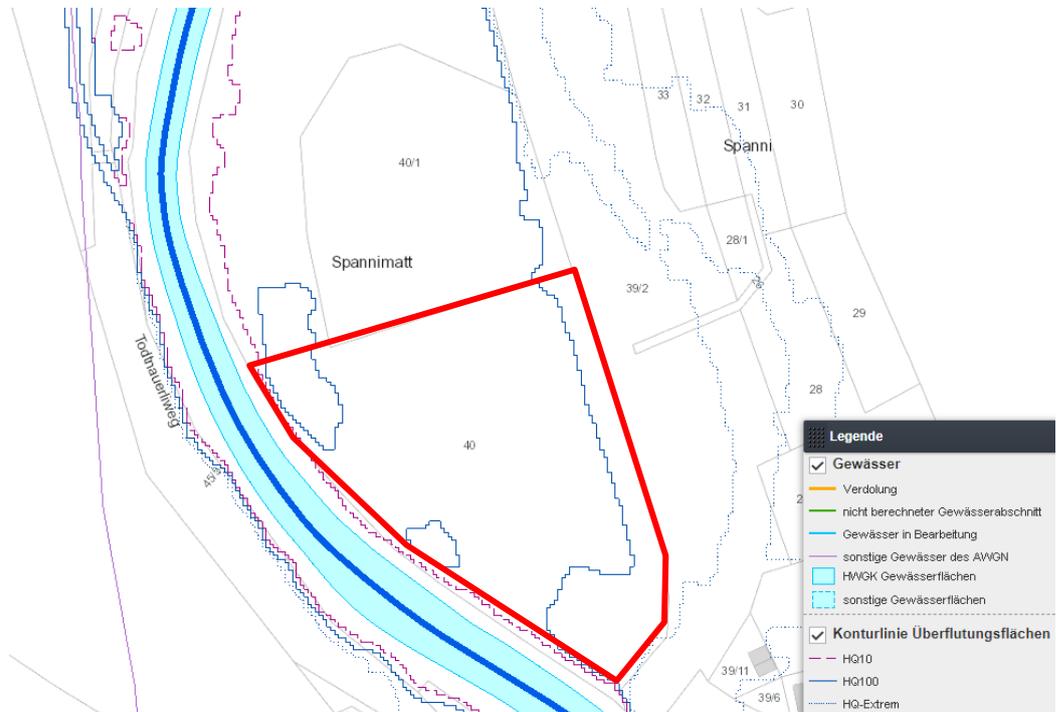


Abbildung 14: Plangebiet (rot), Gewässer und Überschwemmungsflächen (Quelle: LUBW)

Ergebnis Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass kein Retentionsraum verloren geht.

4.4.2 Grundwasser

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

Bestand Die überwiegende hydrogeologische Einheit bilden im Plangebiet Jungquartäre Flusskiese und Sande (GWL). Im Westen ist zudem als hydrologische Einheit Paläozoikum, Kristallin (GWG) zu verzeichnen.

Die vorhandene bodenkundliche Einheit „Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm“ hat eine hohe Wasserdurchlässigkeit.

Wasserschutzgebiete oder Wasserschutzgebietszonen sind weder im Plangebiet noch in nächster Umgebung vorhanden. Die nächstgelegenen WSGs „WSG 152 Zell: Amtmattquellen 1-5 (Hohlemättlequellen1+2 in WSG 151 integriert)“ (WSG-Nr.-Amt 336152)

und „WSG 151 Zell: Quellen i. d. Gräben 1-14 (Hohlmättleq. 1+2 aus WSG 152 integriert)“ (WSG-Nr.-Amt 336151) befinden sich in über 1 km Entfernung nordwestlich des Plangebiets. Aufgrund der großen Entfernung können Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzgebiete ausgeschlossen werden.

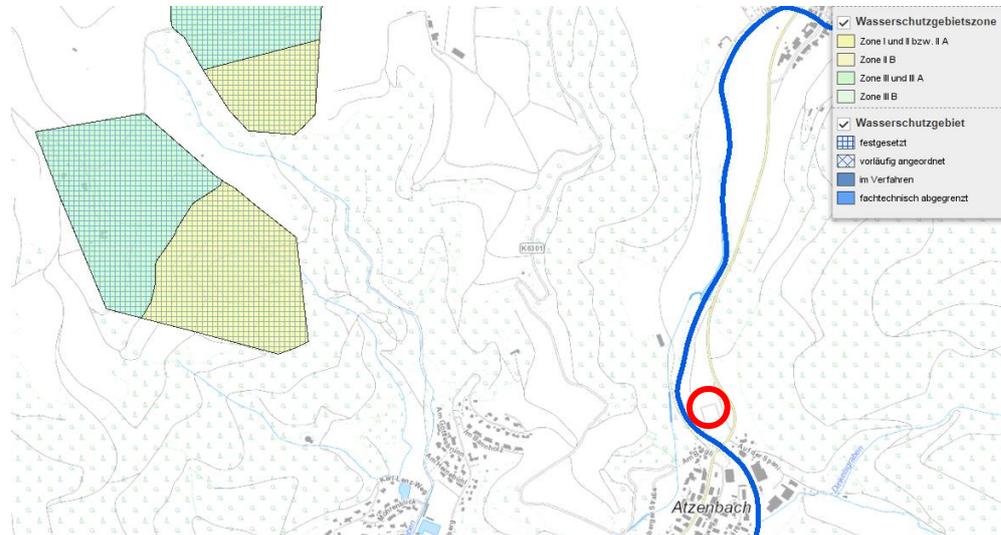


Abbildung 15: Plangebiet (rot) und WSG (Quelle: LUBW)

- Vorbelastung** Als Vorbelastung sind die bereits versiegelten Flächen im Vorhabenbereich zu nennen.
- Bedeutung** Trotz der Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten ist der Fläche aufgrund der hohen Wasserdurchlässigkeit der Böden sowie der Grundwasserspeicherfunktionen der Böden im Auenbereich eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Grundwasserhaushalt zuzuordnen.
- prognostizierte Auswirkungen** Durch den geplanten LKW-Stellplatz kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von insgesamt 1.480 m².
Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser über die belebten Oberbodenschichten der angrenzenden Grünflächen versickert, so dass insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung für den Grundwasserhaushalt zu rechnen ist.
Eingriffe in grundwasserführende Schichten sind durch die Anlage der LKW – Stellplätze ebenfalls nicht zu erwarten.
- Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:
 - Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
 - Die Entwässerung des anstehenden Oberflächenabwassers auf dem geplanten LKW-Stellplatz sowie auf dem vorhandenen Ballspielfeld erfolgt durch Versickerung über die begrünten und bewachsenen Seitenflächen.
- Bilanzierung Ergebnis** Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.5 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Regionales Klima

Grundsätzlich ist die Südwestabdachung des Schwarzwalds durch hohe Niederschläge gekennzeichnet, die in den Höhenlagen über 2.000 mm im Jahr betragen können. Geringe Jahresmitteltemperaturen und niederschlagsreiche Wintermonate führen dort i.d.R. zu langanhaltenden Schneelagen. Dagegen herrschen in den Tieflagen des Gebiets deutlich mildere Klimaverhältnisse mit höherer Jahresmitteltemperatur und geringerer Niederschlagsmenge.

Das regionale Klima ist allgemein warm und gemäßigt und weist hohe Niederschlagsmengen auf. Im Jahresmittel liegt der Niederschlag bei 933 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 9,3°C.

Kleinklima

Den vorhandenen Grünflächen ist eine geringe Bedeutung im Hinblick auf das Kleinklima beizumessen. Als kleinklimatisch wirksame Elemente sind die Gehölze im Plangebiet zu werten. Insbesondere gilt dies für die Gehölze/ Gebüsche entlang der *Wiese* und für die *Wiese* selbst, die westlich an das Plangebiet angrenzt.

Vorbelastungen bestehen durch die bereits versiegelten Flächen des Plangebietes sowie in geringem Umfang durch die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen der südlich und östlich angrenzenden Straße B317 und den nördlich angrenzenden Baustellenbereich (Holzlagerplatz, Erd- und Schutthaufen).

Die Fläche besitzt insgesamt eine geringen bis mittlere kleinklimatische Bedeutung. Die lokalklimatisch bedeutsamen Flächen befinden sich entlang der westlich verlaufenden *Wiese* und sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Bewertung Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Inanspruchnahme der vorhandenen Wiesenflächen und der bereits teilversiegelten Flächen kann als gering bis mittel eingestuft werden, da Offenland- und Waldbestände als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in hohem Umfang in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind.

Durch das geplante Vorhaben in lediglich klimatisch gering wirksamen Flächen ergeben sich analog zur klimatischen und lufthygienischen Bedeutung der Eingriffsflächen geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft.

prognostizierte Auswirkungen Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Böden gehen kleinklimatisch geringwertige Flächen dauerhaft verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die mit der Flächenversiegelung einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.

Eine Beeinträchtigung des Kalt- und Frischluftabflusses in der Talaue (Berg- und Talwindssystem), der für die Durchlüftung der Siedlungsbereiche der Stadt Zell sorgt, kann ausgeschlossen werden, da keine quergestellten Gebäude oder vergleichbare Bauwerke geplant sind.

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:

- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken
- Pflanzbindung für 3 Bäume innerhalb des Plangebiets.
- Pflanzbindung für 695 m² Auwald.

Kompensation Als Kompensation können die Pflanzgebote für 9 Einzelbäume und die Pflanzung von 270 m² Feldhecke sowie die Entsiegelung auf 90 m² angerechnet werden. Weitere Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Monitoring Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung
- Gestaltung der nicht versiegelten Flächen des Parkplatzes als Grünflächen
- die Umsetzung der geforderten Pflanzgebote für Einzelbäume und die Feldhecken
- die Einhaltung der Pflanzbindungen für 3 Einzelbäume und den Auwald.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.6 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

Untersuchungsgebiet Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

Bestand Das Plangebiet wird im Süden durch die Siedlungsrandlage geprägt, sodass der Bereich eine städtebauliche Arrondierung des Ortsrands darstellt. Die Gebietsabgrenzungen werden im Westen durch die *Wiese* mit angrenzendem Gehölzstreifen gebildet. Im Osten und Süden verläuft die B317 mit einer parallel verlaufenden Seitenstraße, die an das Plangebiet grenzt. Im Norden befinden sich Baustellenbereiche mit Kies- und Schutthaufen und Holzablagerungsflächen, auf die im Nordwesten Kleingartenbereiche folgen.

Die entlang der Gewässerufer vorhandenen Gehölzbestände sowie die Einzelbäume auf den Flächen sind für das Landschaftsbild von hoher bzw. mittlerer Bedeutung. Die Grünlandflächen, Spielfelder sowie die teilversiegelten Bereiche sind hingegen von untergeordneter Bedeutung für das Landschaftsbild.

Durch die Sportplätze sind eine Erholungsnutzung bzw. Freizeitnutzung gegeben.

Im Osten grenzen zudem Picknickbänke an, die der Naherholung dienen.

Dauerhafte Eingriffe in die vorhandenen Strukturen finden nicht statt.

Vorbelastung Vorbelastungen bestehen im Plangebiet durch die östlich verlaufende Bundesstraße und die derzeitige Nutzung der nördlich angrenzenden teilversiegelten Bereiche als Holzlagerungsstätten mit Kies- bzw. Schutthaufen.

prognostizierte Auswirkungen Durch die geplanten Maßnahmen kommt es geringfügig zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung und Landschaftsbild.

Die vorhandenen Gehölzbestände, Einzelbäume sowie die Grünlandflächen mit den Spielflächen bleiben erhalten.

Die Anlage bzw. die Nutzung der Lkw – Stellplätze führt jedoch zu Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und ggf. auch für die Erholungseignung.

- Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:
- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken
 - Pflanzbindung für 3 Bäume innerhalb des Plangebiets.
 - Pflanzbindung für 695 m² Auwald.
- Kompensation** Als Kompensation können die Pflanzgebote für 9 einheimische und standortgerechte Einzelbäumen und das Pflanzgebot von insgesamt 270 m² Feldhecken angerechnet werden.
- Die Feldhecke zwischen dem geplanten LKW-Parkplatz und der Spielplatzfläche dient zudem als Sichtschutz, sodass während den Freizeitaktivitäten keine visuellen Beeinträchtigungen durch parkende Fahrzeuge entstehen.
- Monitoring** Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:
- die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung
 - Gestaltung der nicht versiegelten Flächen des Parkplatzes als Grünflächen
 - die Umsetzung der geforderten Pflanzgebote für Einzelbäume und die Feldhecken
 - die Einhaltung der Pflanzbindungen für 3 Einzelbäume und den Auwald.
- Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.7 Schutzgut Menschliche Gesundheit

- Vorbemerkung** Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.
- Lärm- und Schadstoffbelastungen können im vorliegenden Fall als baubedingte Emissionen auftreten. Aufgrund des zeitlich auf die Bauarbeiten beschränkten Auftretens können diese jedoch als unerheblich eingestuft werden.
- Ziel und Quellverkehr** Aufgrund der Vorbelastungen auf der angrenzenden Bundesstraße sowie der Lage des Plangebiets außerhalb von Wohnsiedlungen sind die entstehenden, verkehrsbedingten Lärmemissionen zur Anfahrt des Plangebiets nur von geringer Bedeutung.
- Wesentliche Erhöhungen des Ziel- und Quellverkehrs sind durch die Errichtung eines LKW-Parkplatzes nicht zu erwarten.
- Ergebnis** Aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb der Siedlung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen zu rechnen. Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur und die Sachgüter getrennt abgearbeitet.

Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z.B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale vorhanden, so dass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.

Als Sachgüter sind in der Regel vorhandene bauliche Anlagen zu untersuchen. Da sich im Plangebiet keine Gebäude befinden, wird auf weitere Darstellungen verzichtet.

4.9 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung Gemäß §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bedeutung, städtebaulicher Ansatz

Mit der Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten wurde die Fläche Spanimatt als Überschwemmungsgebiet mit einem HQ 100 identifiziert. Die Ausweisung eines Baugebietes für ein Gewerbegebiet ist somit gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seit Ende 2013 grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Eine Nutzung als Spielplatzfläche ist aber möglich, wenn damit keine Geländeänderungen verbunden sind und sich keine Auswirkungen auf den Retentionsraum ergeben. Die Fläche muss im Hochwasserfall überflutbar sein.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Stadt daher eine dauerhafte planungsrechtliche Grundlage für die Spielplatznutzung schaffen. Der derzeit noch bestehende öffentlich-rechtliche Duldungsvertrag mit dem Landkreis Lörrach soll damit abgelöst werden.

Auf der nördlich der Spielplatzfläche noch verfügbaren Fläche soll eine Fläche für LKW Parkplätze ausgewiesen werden. Für LKW-Stellplätze im Zuge der B 317 besteht dringender Bedarf, den die wenigen Plätze auf dem bestehenden Straßengrundstück nicht decken können.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplanten Nutzungen geschaffen werden.

4.10 Biologische Vielfalt

Bedeutung Für die relativ intensiv genutzten Grünlandflächen und die teilversiegelten Bereiche ist nur eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt festzustellen.

Für die vorhandenen Kies- und Schutthaufen und die ruderalisierten Bereiche lässt sich die biologische Vielfalt höher einstufen, da sie sich unter anderem als Reptilienhabitate eignen.

Eine mittlere Bedeutung für die biologische Vielfalt haben die Bäume im Plangebiet. Es sind keine Risse, Höhlen oder Spalten vorhanden. Eine Eignung als Nistplatz für Vögel ist jedoch gegeben. Die Bäume bleiben per Festsetzung (Pflanzbindung) erhalten, so dass hier kein Verlust entsteht.

Eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt ist im Bereich des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens zu erwarten. Hier erfolgt kein Eingriff.

Maßnahmen

Eingriffe erfolgen lediglich im Bereich der intensiv genutzten Fettwiesenflächen und kleinflächig auf den vorhandenen Kies- / Schotterflächen. Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Biologische Vielfalt werden nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen hochwertiger Vegetationsbestände oder Strukturen entstehen. Kommt es zum Nachweis von Reptilien etc. so werden die Eingriffe über das Schutzgut Tiere und Pflanzen kompensiert und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Pflanzbindungen (3 Einzelbäume) und Pflanzgebote (9 Einzelbäume, 270 m² Feldhecke), die im Schutzgut Tiere und Pflanzen festgelegt wurden haben zudem einen positiven Effekt auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.

4.11 Natürliche Ressourcen

Vorbemerkung

Wasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Eine Grund- oder Trinkwassernutzung findet nicht statt.

Bodenschätze zum oberflächennahen Abbau sind auch nicht vorhanden.

Das Plangebiet weist aufgrund der Größe und der vorhandenen Strukturen (Bolzplatz, Basketballplatz, teilversiegelte Flächen) keine relevante Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung auf, die Grünlandbestände bleiben zudem weitgehend erhalten.

Windkraftanlagen

Die Windgeschwindigkeit im Plangebiet ist gering, weshalb der Standort grundsätzlich wenig geeignet für WKA ist.

Solaranlagen

Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet sehr hoch (1.144 kWh/m²), weshalb die Fläche gut für Solaranlagen geeignet wäre.

4.12 Unfälle oder Katastrophen

Hochwasser

Mit der Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten wurde die Fläche Spanimatt als Überschwemmungsgebiet mit einem HQ 100 identifiziert. Die Ausweisung eines Baugebietes für ein Gewerbegebiet ist somit gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seit Ende 2013 grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Eine Nutzung als Spielplatzfläche ist aber möglich, wenn damit keine Geländeänderungen verbunden sind und sich keine Auswirkungen auf den Retentionsraum ergeben. Die Fläche muss im Hochwasserfall überflutbar sein.

Störfallbetriebe

Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden.

Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.

Unfälle Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.13 Emissionen und Energienutzung

Luftqualität Durch die geplanten Baumaßnahmen sind hinsichtlich der Luftqualität keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

Solaranlagen Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet sehr hoch (1.144 kWh/m²), weshalb die Fläche gut für Solaranlagen geeignet wäre.

Abfälle Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass bei Einhaltung der Vorgaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.14 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Vorbemerkung Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen (Landschaftsplan) keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

4.15 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen/ Energienutzung/ Abfall
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung/ Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche,	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und –entwicklung.	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen/ Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle/ Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen Verursachen
Fläche	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
Kultur und Sachgüter	werden durch Mensch geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
Unfälle / Katastrophen	Werden indirekt und direkt durch den Mensch verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
Emissionen/ Energienutzung/ Abfall	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

4.16 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Potenziell Natürliche Vegetation Im Plangebiet wird Bergahorn-Eschen-Feuchtwald oder Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Buchenwäldern basenreicher Standorte; örtlich mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald oder Winkelseggen-Erlen-Eschenwald als Potenziell Natürliche Vegetation (pnV) angegeben (LUBW).

Bewertung Umweltzustand Der Umweltzustand des Plangebiets und der Umgebung ist bereits anthropogen geprägt. Die Grünlandbestände werden relativ intensiv genutzt. Zudem sind bereits (teil-) versiegelte Flächen vorhanden. Bei den vorhandenen Bäumen im Osten des Plangebiets handelt es sich um angepflanzte, nicht der pnV entsprechende Baumarten.

Lediglich der Auwaldstreifen entlang der *Wiese* kann als relativ naturnah eingestuft werden. Durch das geplante Vorhaben ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des anthropogen vorgeprägten Plangebietes zu rechnen.

Umweltentwicklung ohne Vorhaben Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird der Ist-Zustand des Plangebiets nicht bedeutend verändert.

Bei einem Verzicht auf das Vorhaben und einer weiteren Nutzung der Flächen als Lagerstätte und Fettwiese im tatsächlichen Eingriffsbereich könnte sich ebenfalls kein naturnaher Umweltzustand entwickeln.

Der vorbelastete Umweltzustand erfährt somit auch langfristig keine erhebliche Beeinträchtigung im Vergleich zum Ist-Zustand.

4.17 Zusätzliche Angaben

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung Die Datengrundlage ist aufgrund des vorhandenen Landschaftsplanes sowie der weiterhin ausgewerteten Datengrundlagen für die Bearbeitung der Umweltprüfung ausreichend.

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials. Für die artenschutzrechtliche Prüfung bzw. dem Zwischenbericht erfolgten sowohl entsprechende Recherchen als auch Kartierungen in den Jahren 2012 und 2013 zu den Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und weitere nach FFH-Anhang II und IV geschützten Arten. Hinsichtlich der zukünftig noch erfolgenden Datenermittlung wird auf 4.2 verwiesen.

4.18 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- die Durchführung der festgesetzten Pflanzgebote für Einzelbäume und Feldhecken.
- die Einhaltung der Pflanzbindungen für 3 Einzelbäume und 695 m² Auwald.
- Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung
- die fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens, sofern keine Schadstoffbelastung vorliegt.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

5 Ergebnis

Ergebnis Scoping

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/Luft, Wasser, Erholung/Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. sowie des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs liegt ausreichend Datenmaterial vor.

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind weitere Untersuchungen der Fauna im Jahr 2020 nötig.

Planvorhaben

Das Gebiet Spanimatt ist im Flächennutzungsplan der Stadt Zell i.W. als gewerbliche Bauentwicklungsfläche dargestellt. Die tatsächliche Nutzung der Fläche erfolgt seit Jahren in Form eines privat betriebenen Aushubzwischenlagers und im südlichen Teil durch einen Bolzplatz auf dem städtischen Grundstück. Am östlichen Gebietsrand besteht eine zur Bundesstraße B 317 gehörige Nebenstraße mit einem Parkplatz, die auch als Zufahrt für die Grundstücke in der Spanimatt dient.

Mit der Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten wurde die Fläche Spanimatt als Überschwemmungsgebiet mit einem HQ 100 identifiziert. Die Ausweisung eines Baugebietes für ein Gewerbegebiet ist somit gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seit Ende 2013 grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Eine Nutzung als Spielplatzfläche ist aber möglich, wenn damit keine Geländeänderungen verbunden sind und sich keine Auswirkungen auf den Retentionsraum ergeben. Die Fläche muss im Hochwasserfall überflutbar sein.

Auf der nördlich der Spielplatzfläche noch verfügbaren Fläche soll eine Fläche für LKW-Parkplätze ausgewiesen werden.

Da die Spielplatzfläche bereits vorhanden ist, ergeben sich somit wesentliche bauliche Veränderungen lediglich im nördlichen Bereich durch Versiegelungen im Bereich des LKW-Parkplatzes.

Eingriffe

Im Norden des Plangebiets kommt es durch den geplanten LKW-Stellplatz zu einer Vollversiegelung von 1.480 m². Betroffen sind hier Fettwiesenbestände sowie bereits teil- oder vollversiegelte Flächen.

Für den vorhandenen Bachabschnitt, Teile der Fettwiese, den Bolzplatz (Zierrasen), den Goldruten-Bestand, die Einzelbäume und den Gewässerrandstreifen ergeben sich keine zusätzlichen Flächenversiegelungen oder sonstige Eingriffe.

Im Bereich des Plangebietes wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust der Fettwiesenbereiche und ggf. in geringem Umfang durch den Verlust der bereits teilversiegelten Fläche.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch Flächenversiegelung und dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Luft durch Flächenversiegelung mit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung/ Landschaftsbild durch den Bau des LKW-Stellplatzes.

Vermeidung und Minimierung Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:

- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- Die Entwässerung des anstehenden Oberflächenabwassers auf dem geplanten LKW-Stellplatz sowie auf dem vorhandenen Ballspielfeld erfolgt durch Versickerung über die begrünten und bewachsenen Seitenflächen.
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens, bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Bei Baumaßnahmen anfallender Erdaushub ist gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterialies“ vom 14.03.2007 zu analysieren. Der Erdaushub ist entsprechend seiner Belastung zu entsorgen.
- Durch eine ggf. vorhandene Schwermetallbelastungen muss anfallender Bodenaushub entsprechend beprobt und ggf. einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß BBodSchV zugeführt werden.
- Vermeidung des Verlustes von Retentionsraum
- Auffüllungen im Gelände sind nicht zulässig
- Anlage des geplanten LKW-Stellplatzes auf dem derzeitigen Geländeniveau
- Pflanzbindung für 3 Bäume und 695 m² Auwald innerhalb des Plangebiets.

Ausgleich Als Ausgleichsmaßnahme sind vorgesehen

- Festsetzung zur Pflanzung von 9 einheimischen und standortgerechten Einzelbäumen
- Festsetzung zur Pflanzung von 270 m² einheimischen und standortgerechten Gehölzhecken.
- Entsiegelungsmaßnahmen auf 90 m² durch den Rückbau einer Betonplatte.

Durch die genannten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen nicht vollständig kompensiert werden.

Die vollständige Kompensation der Eingriffe ist über die Anrechnung von Kompensationswirkungen aus den beantragten Ökokontomaßnahmen der Stadt Zell angedacht.

Ergebnis Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 1.480 m² Fettwiesenfläche. Hierdurch entstehen Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter Klima/ Luft und Erholung/ Landschaft.

Eine vollständige Kompensation der Eingriffe ist durch die vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Die vollständige Kompensation der Eingriffe ist über die Anrechnung von Kompensationswirkungen aus den beantragten Ökokontomaßnahmen der Stadt Zell angedacht.

Artenschutz Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind weitere Untersuchungen der Fauna im Jahr 2020 nötig. Die derzeit im Zwischenbericht der Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Sachverhalte bzw. Ergebnisse sind vorläufig und im weiteren Verfahren entsprechend vertiefend zu prüfen und zu präzisieren.

FFH Gebiet

Das Plangebiet liegt im Westen angrenzend bzw. innerhalb des FFH-Gebietes „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“. Eine FFH-Vorprüfung wurde aufgrund der teilweisen Lage des Plangebiets in einem FFH-Gebiet mit vorhandenen Lebensstätten und Lebensraumtypen in einem gesonderten Gutachten durchgeführt.

Diese ergab, dass es, vorbehaltlich der abschließenden artenschutzrechtlichen Kartierungen, die 2020 erfolgen, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzziele und den Schutzzweck des Schutzgebietes kommt, da Eingriffe in das FFH-Gebiet einschließlich der Lebensstätten und Lebensraumtypen im Zuge der Maßnahmen nicht geplant sind und die Entwicklungsziele bzw. Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

6 Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen

Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB

- *Im zeichnerischen Teil sind 3 Pflanzbindungen für Einzelbäume eingetragen. Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) gemäß der Pflanzliste in Anhang 1 zu pflanzen). Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.*
- *Im zeichnerischen Teil sind Pflanzbindungen für 695 m² gewässerbegleitender Auwaldstreifen/ Gewässerrandstreifen eingetragen. Eingriffe in die Gehölze sind unzulässig. Eine Ausnahme stellen Pflegerückschnitte dar*
- *Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind 9 Einzelbäume zu pflanzen, pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) gemäß der Pflanzliste in Anhang 1 zu pflanzen). Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.*
- *Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind insgesamt 270 m² Feldgehölze aus standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß der Pflanzliste in Anhang 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.*

Artenschutzrechtliche Vorgaben

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind weitere Untersuchungen der Fauna im Jahr 2020 nötig. Die derzeit im Zwischenbericht der Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Sachverhalte sind im weiteren Verfahren entsprechend vertiefend zu prüfen und zu präzisieren.

Anhang 1:

Pflanzliste

Bäume: Zulässig sind nur standortgerechte und landschaftstypische Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm, z.B.:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, heimisch
<i>Crataegus laevigata</i>	Weißdorn
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus paduus</i>	Traubenkirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Obstbäume

Äpfel: Blauacher, Kaiser Wilhelm, Oldenburg, Jakob Fischer, Brettacher, Boskoop, Gewürzluiken, Blenheim Goldrenette, Trierer Weinapfel, Ananasrenette, Gravensteiner, Danziger Kant, Goldparmäne, Berlepsch Goldrenette, Bohnapfel, Zuccalmaglio

Birnen: Gute Luise, Sülibirne, Gelbmöstler, Conference, Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Schweizer Wasserbirne

Kirschen: Burlat, Beutelsbacher, Büttners rote Knorpelkirsche

Nussbäume: Walnuss

Sträucher z.B.:

<i>Cornus sanguinea</i>	Gemeiner Hartriegel, heimisch
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball, heimisch
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche, heimisch
<i>Rosa ssp.</i>	Wildrosenarten
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder, heimisch

Stadt Zell i. W., Gemarkung Atzenbach

BEBAUUNGSPLAN „SPANIMATT“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Zwischenbericht

Stand: 17.02.2020

Bearbeitung: M.Sc. Biologie Victoria Oezkent

Auftraggeber:

Stadt Zell im Wiesental
Constanze-Weber-Gasse 4
79669 Zell im Wiesental

Auftragnehmer:

Kunz GalaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6

Kunz 79674 Todtnauberg

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	4
2	Untersuchungsgebiet	11
3	Mollusken	14
4	Krebse und Spinnentiere	14
5	Käfer	15
6	Libellen	15
7	Schmetterlinge	16
7.1	Bestand	16
8	Fische und Rundmäuler	17
9	Amphibien	18
10	Reptilien	19
10.1	Bestand	19
10.2	Methodik	21
10.3	Mögliche Auswirkungen	21
10.4	Vorläufiges Ergebnis	21
11	Vögel	21
11.1	Bestand	21
11.2	Methodik	24
11.3	Mögliche Auswirkungen	24
11.4	Vorläufiges Ergebnis	25
12	Fledermäuse	25
12.1	Bestand	25
12.2	Methodik	26
12.3	Mögliche Auswirkungen	27
12.4	Vorläufiges Ergebnis	27
13	Säugetiere (außer Fledermäuse)	27
14	Pflanzen	28
15	Literatur	30

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures); auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (<i>favorable conservation status</i>)
FFH-Anhang	Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
FORSOR	Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein
LAK	Landesweite Artenkartierung
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
OGBW	Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
sAP	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Anhang 1	Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Artikel 4 Absatz 2	Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
ZAK	Zielartenkonzept

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

Lebensraum: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhaben (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Glossar der Rote Liste Einstufungen

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet
*	ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg:

für Säugetiere: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003)

für Schmetterlinge: EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008)

für Herpetofauna: LAUFER, H. (1999)

für Vögel: BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016)

für Fische, Neunaugen, und Flußkrebse: BAER J. ET AL. (2014)

für Libellen: HUNGER, H. & SCHIEL F. J. (2006)

für Totholzkäfer: BENSE U. (2002)

für Schnecken und Muscheln: ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)

für Farn und Blütenpflanzen: BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999)

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben

Das Gebiet Spanimatt ist im Flächennutzungsplan der Stadt Zell i.W. als gewerbliche Bauentwicklungsfläche dargestellt. Die Stadt hat insofern seit vielen Jahren Überlegungen angestellt, um dieses Gebiet zu entwickeln und zu erschließen. Die tatsächliche Nutzung der Fläche erfolgt seit Jahren in Form eines privat betriebenen Aushubzwischenlagers und im südlichen Teil durch einen Bolzplatz auf dem städtischen Grundstück. Am östlichen Gebietsrand besteht eine zur Bundesstraße B 317 gehörige Nebenstraße mit einem Parkplatz, die auch als Zufahrt für die Grundstücke in der Spanimatt dient.

Die Bolzplatzfläche wurde 2016/17 als Lagerfläche für Windradteile im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen auf dem Rohrenkopf genutzt. Die EWS Windpark Rohrenkopf GmbH als Bauherr hat sich seinerzeit gegenüber der Stadt verpflichtet, die Lagerfläche anschließend rückzubauen und wieder einen Fußballspielplatz als Rasenplatz mit Toren und Ballfangnetzen sowie eine Ballspielfläche mit Basketballkorb herzustellen.

Mit der Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten wurde die Fläche Spanimatt als Überschwemmungsgebiet mit einem HQ 100 identifiziert. Die Ausweisung eines Baugebietes für ein Gewerbegebiet ist somit gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seit Ende 2013 grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Eine Nutzung als Spielplatzfläche ist aber möglich, wenn damit keine Geländeänderungen verbunden sind und sich keine Auswirkungen auf den Retentionsraum ergeben. Die Fläche muss im Hochwasserfall überflutbar sein.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Stadt daher eine dauerhafte planungsrechtliche Grundlage für die Spielplatznutzung schaffen. Der derzeit noch bestehende öffentlich-rechtliche Duldungsvertrag mit dem Landkreis Lörrach soll damit abgelöst werden.

Auf der nördlich der Spielplatzfläche noch verfügbaren Fläche soll eine Fläche für LKW-Parkplätze ausgewiesen werden. Für LKW-Stellplätze im Zuge der B 317 besteht dringender Bedarf, den die wenigen Plätze auf dem bestehenden Straßengrundstück nicht decken können.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplanten Nutzungen geschaffen werden.

Sachstand

Im Jahr 2012 erfolgte durch Dipl. Ing. Andre Toth für den Bebauungsplan „Spanimatt“ bereits eine artenschutzrechtliche Kartierung. Ergänzend wurde im Jahr 2013 für die Artengruppe Fledermäuse und sonstige Arten des Anhang IV der FFH-RL eine Relevanzprüfung durch Dr. Hendrik Turni (Gutachterbüro Stauss & Turni) durchgeführt.

Damit sind die Daten der ökologischen Bestandserfassungen zum jetzigen Zeitpunkt älter als 5 Jahre, sondern auch älter als 7 Jahre. Gemäß der Rechtsprechung (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T, NuR 2009, 255 (277)) sind Daten grundsätzlich bis 5 Jahre „haltbar“, sofern sich im betreffenden Gebiet die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozöosen nicht oder nur wenig verändert haben, ..., schadet auch ein Alter der Daten von 6-7 Jahren nicht (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T, juris, Rn. 632). Somit werden zukünftig bzw. im Jahr 2020 erneute artenschutzrechtliche Untersuchungen im Plangebiet notwendig. Aufgrund der späten Beauftragung im Winter 2019 waren bisher keine weiteren methodischen Untersuchungen möglich.

Für den Vorentwurf des Bebauungsplans erfolgt daher zunächst nur eine Auswertung der bestehenden Untersuchungen von 2012, die im hier vorliegenden Zwischenbericht als vorläufiges Ergebnis zusammengefasst sind.

Im hier vorliegenden Zwischenbericht werden auch Artengruppen, wie z.B. Mollusken, Krebse und Spinnentiere, Käfer etc. geprüft, die bislang nicht Gegenstand der Untersuchungen waren. Soweit möglich werden Datengrundlagen/Datenquellen zu diesen Artengruppen bzw. den relevanten Arten herangezogen und ein mögliches Vorkommen im Plangebiet wird unter verbreitungs- und habitatbedingten Aspekten betrachtet.

Mit dieser Vorgehensweise wird das mögliche Wegfallen einer vertiefenden Betrachtung von bestimmten Arten/-gruppen nachvollziehbar begründet.

Im weiteren Verfahrensverlauf erfolgen ergänzende Untersuchungen zu den Artengruppen der Schmetterlinge, Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

§ 44 BNatSchG Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergegeben.

Zugriffsverbote:

„(1) *Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

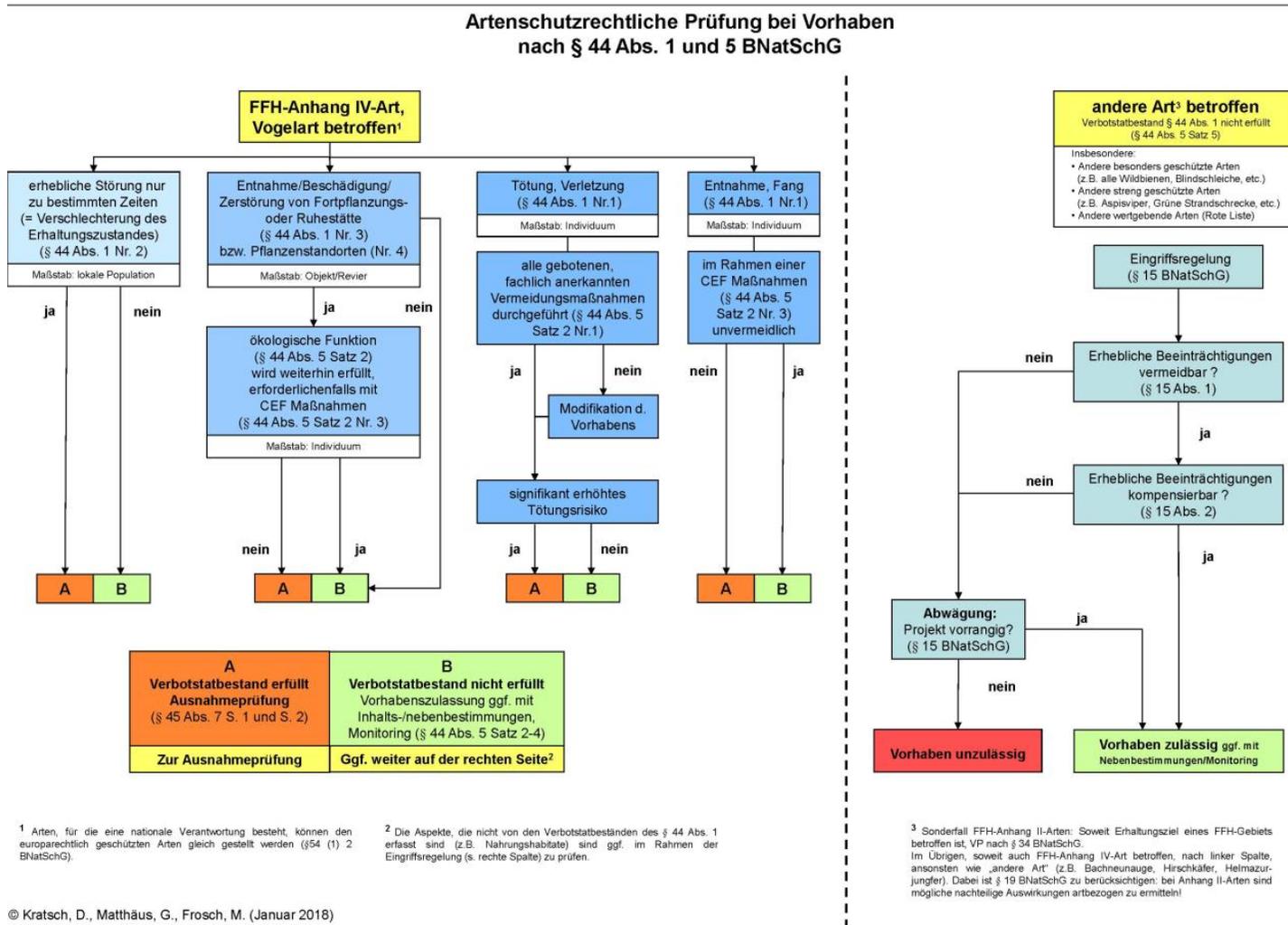


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

**Umweltschadens-
gesetz**

Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die

Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsigelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

**Prüfrelevante
Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum und Beschreibung Das Plangebiet liegt im Naturraum Hochschwarzwald der Großlandschaft Schwarzwald. Es ist Teil der Stadt Zell i. W. (Flurstück-Nr. 40) und liegt im Norden der Gemarkung Atzenbach im Gewinn Spanimatt auf einer Höhe von ca. 447 m ü. NN

Untersuchungsgebiet Im Westen grenzt die *Wiese* (Gewässer-ID 11476) an das Plangebiet. Sie ist umgeben von einem Auwaldstreifen, der sich kleinflächig im Plangebiet befindet. Das Gewässer sowie die angrenzenden Gehölze, und somit auch kleinflächig das Plangebiet, liegen innerhalb des FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) und teils innerhalb des Biotops „Wiese zwischen Mambach und Atzenbach“ (Biotop-Nr. 182133360490).

Im Westen und Süden an das Plangebiet angrenzend verläuft die Bundesstraße 317.

Im Plangebiet überwiegt eine Fettwiese, auf der sich ein Fußballplatz und ein Basketballplatz befinden. Im Osten sind zudem Einzelbäume vorhanden. Nördlich des Plangebiets folgen Erd- und Schutthügel, Holzablagerungen sowie eine spärliche Ruderalvegetation.

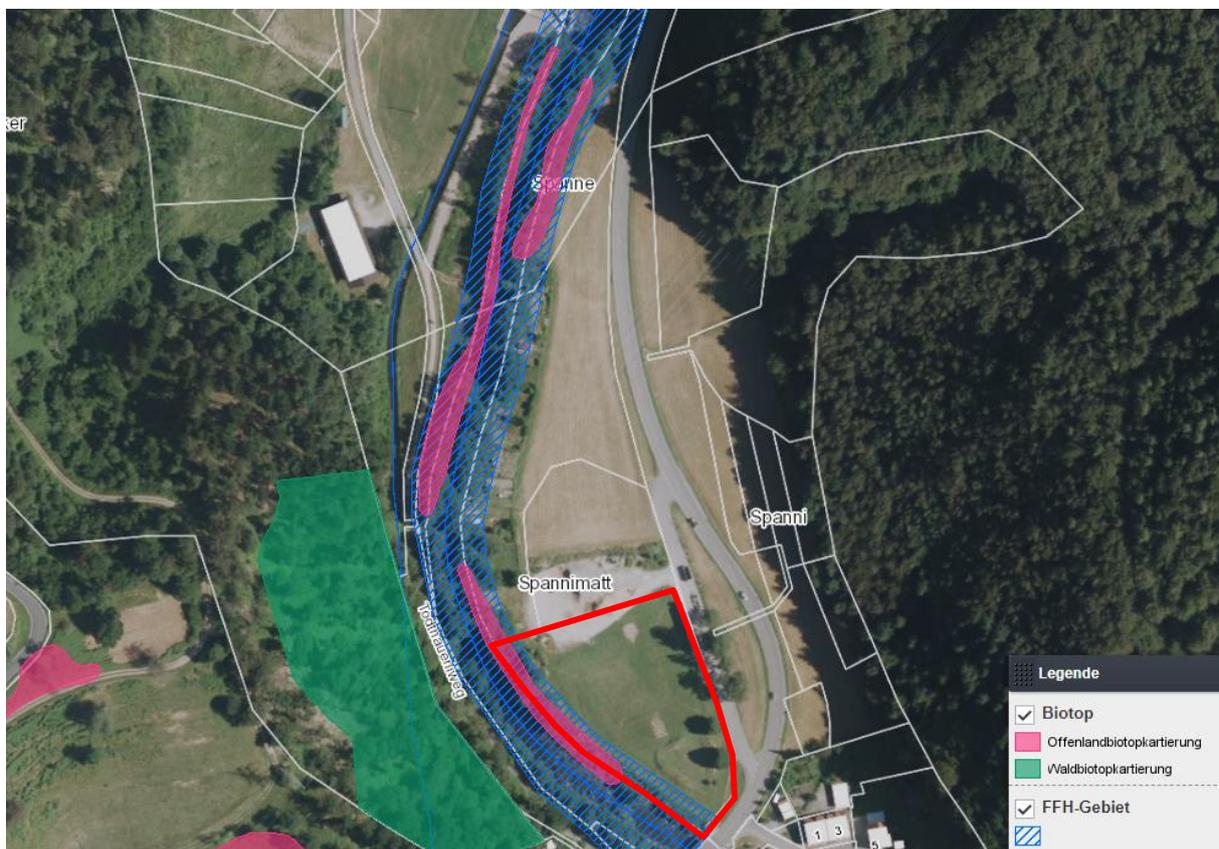


Abbildung 2: Plangebiet (rot), Schutzgebiete und geschützte Biotope (Quelle: LUBW)

Naturpark Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

(1) Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungs-landschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln. (2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.

3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e.V.«, aufgestellt.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Spanimatt“ werden keine Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können zugelassen.

**Biosphären-
gebiet**

Der Eingriffsbereich befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2). § 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 schreibt innerhalb der Entwicklungszone eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Entwicklung vor. Sie umgibt die Kern- und Pflegezonen und bildet den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes.

Die Ziele innerhalb der Entwicklungszone werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die kleinflächigen Eingriffe nicht verletzt.

Natura 2000

Im geplanten Baugebiet liegen keine Vogelschutzgebietsflächen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) befindet sich in ca. 3,8 km Entfernung nordöstlich des Vorhabenbereichs.

Aufgrund der hohen Entfernung können mögliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden.

Im Westen des Plangebiets grenzt das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) an. Auf einer Breite von ca. 10 m überdeckt das FFH-Gebiet das Plangebiet an der westlichen Grenze. Es finden zwar keine Eingriffe in den geschützten Gewässerrandstreifen statt, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird jedoch aufgrund der Lage innerhalb des Plangebiets durchgeführt.

**Naturschutz-
gebiete und
Landschafts-
schutzgebiete**

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in ca. 6,5 km Entfernung südöstlich (NSG „Bannwald Wehratal“ (Schutzgebiets-Nr. 3.122) und LSG „Wehratal“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.011)).

**Gesetzlich
geschützte
Biotop nach
§30 BNatSchG**

Im Westen an das Plangebiet angrenzend verläuft die Wiese. Hier sind einige als Biotop geschützte Flächen vorhanden. Im Westen in ca. 50 m Entfernung liegt das Biotop „Eichenmischwald W Atzenbach“ (Biotop-Nr. 282133360369).

Das Biotop „Wiese zwischen Mambach und Atzenbach“ (Biotop-Nr. 182133360490) überprägt die Westgrenze des Plangebiets auf einer Breite von ca. 5 m.

Da in den ca. 10 m breiten Gewässerrandstreifen nicht eingegriffen wird, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops.

Wildtierkorridor

Im Plangebiet oder der näheren Umgebung verläuft kein Wildtierkorridor. Der nächstgelegene Korridor („Glaserberg / Todtmoos (Hochschwarzwald) - Hohe Möhr / Zell i. Wiesental (Hochschwarzwald)“) liegt über 2 km südöstlich des Plangebiets. Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

**Auerhahn-
Schutzzone**

Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine Auerhahn-Schutzzonen. In etwa 550 m Entfernung liegt südöstlich und in 2 km Entfernung nordwestlich eine Prüffläche hinsichtlich des Auerhuhnschutzes im Wald.

Aufgrund der Siedlungsnähe des Plangebiets und des Fehlens von geeigneten Habitaten des Auerhuhns können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

**Biotopverbund-
achsen**

Im Plangebiet befinden sich keine Biotopverbünde. Nördlich in ca. 400 m Entfernung und südöstlich in ca. 360 m Entfernung verlaufen Biotopverbünde feuchter Standorte. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet findet keine Beeinträchtigung statt.

3 Mollusken

Bestand Westlich des Plangebiets befindet sich die *Wiese*.

Lebensraum und Individuen In das Gewässer wird nicht eingegriffen, sodass eine Beeinträchtigung aquatischer Mollusken ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren können die nachfolgend genannten Arten verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten entfällt.

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Mollusken

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Schnecken					
0		<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0		<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
0		<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
0		<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
		Muscheln					
0		<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s

4 Krebse und Spinnentiere

Bestand Der Steinkrebs und der Stellas Pseudoskorpion können verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden, sodass hier keine Beeinträchtigungen entstehen.

Lebensraum und Individuen Verbreitungsbedingt ist das Vorkommen von Dohlenkrebsen in der westlich angrenzenden *Wiese* möglich.

Bisher konnte der Dohlenkreb in einigen der Zuflüsse der *Wiese* nachgewiesen werden. In der *Wiese* selbst liegen bisher keine Meldungen eines Dohlenkrebsvorkommens vor. Eine Besiedlung der *Wiese* kann aufgrund des Vorkommens des Signalkrebes und der damit eingeführten Krebspest in der *Wiese* weitgehend ausgeschlossen werden. Deshalb und da keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten entfällt.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse und Spinnentiere

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Krebse					
X	X	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
0		<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
		Spinnentiere					
0		<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

5 Käfer

Bestand Verbreitungsbedingt können in Südbaden diese Arten mit Ausnahme des Hirschkäfers
Lebensraum und Individuen ausgeschlossen werden. Da die Arten jedoch teilweise eine hohe Mobilität besitzen, wurden die Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets untersucht.

Im Rahmen der Begehungen ergaben sich keine abweichenden Erkenntnisse. Totholzhabitate für den Hirschkäfer sind keine vorhanden. Eingriffe in Altholz- oder Baumstrukturen erfolgen ebenfalls nicht.

Da keine Habitatstrukturen für den Hirschkäfer vorhanden sind, muss diese Art bei den weiteren Prüfungen nicht berücksichtigt werden.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0		<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
0		<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0		<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s
X	0	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b

6 Libellen

Bestand Verbreitungsbedingt lassen sich alle Libellenarten bis auf die Helm-Azurjungfer
Lebensraum und Individuen ausschließen. Die Helm-Azurjungfer lässt sich jedoch habitatbedingt ausschließen, da einschließlich der *Wiese* keine geeigneten Habitate in Form von schmalen, flachen Gewässern mit geringer Fließgeschwindigkeit im Plangebiet vorhanden sind.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten entfällt.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Libellen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
0		<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
0		<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
0		<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
0		<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s
X	0	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s

7 Schmetterlinge

7.1 Bestand

Bestand Verbreitungsbedingt lassen sich die Arten Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling, Spanische Fahne und der Nachtkerzenschwärmer nicht vollständig ausschließen.
Lebensraum und Individuen

Die bevorzugten Futterpflanzen Gewöhnlicher Dost und Feld-Thymian des Schwarzfleckigen Ameisen-Bläulings wurden bei der Biotoptypenkartierung nicht erfasst, sodass diese Schmetterlingsart habitatbedingt ausgeschlossen werden kann.

Auf den im Norden des Plangebiets angrenzenden brach liegenden, kiesigen Flächen wurden die vom Nachtkerzenschwärmer genutzten Futterpflanzen Nachtkerzen und Weidenröschen nachgewiesen. Der nächstgelegene Nachweis der Art wurde 2005 durch Asal erbracht (Quelle: Schmetterlinge-bw.de, Stand: 13.01.2020). Da es sich um eine hochmobile Art handelt, kann ein Einwandern von Einzeltieren in die geeigneten Habitatstrukturen nördlich des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden, jedoch erfolgen hier keine Eingriffe, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können und eine weitere Betrachtung der Art entfällt.

Auch die Spanische Fahne findet angrenzend an das Plangebiet geeignete Habitats, da sowohl trockene, sonnige Bereiche als auch halbschattige, kühle, feuchte Stellen vorhanden sind. Auch die Gehölz- und Saumstrukturen entlang der Wiese könnten als Habitat genutzt werden. Ein Nachweis in Zell im Wiesental wurde durch Asal 2015 erbracht (Quelle: Schmetterlinge-bw.de, Stand: 13.09.2020). Da Eingriffe in die potenziell geeigneten Habitatstrukturen nicht erfolgen und nicht von einer Nutzung des im Plangebiet vorhandenen Grünlandes (Zierrasen, Fettwiese) durch die Art ausgegangen wird, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden und auf eine weitere Betrachtung der Art verzichtet werden.

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Tagfalter					
0		<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0		<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0		<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0		<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0		<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
X	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0		<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0		<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0		<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0		<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0		<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
		Nachtfalter					
0		<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
X	X	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s
X	X	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	
0		<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s

8 Fische und Rundmäuler

Bestand Lebensraum und Individuen

Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die *Wiese*. Das Vorhandensein der verbreitungsbedingt und habitatbedingt potenziell vorkommenden Arten Gruppe und Bachneunauge ist hier nicht vollständig auszuschließen. Jedoch ist ein Vorkommen des Bachneunauges in der *Wiese* laut dem Managementplan für das westlich angrenzende FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ bisher lediglich bei Mambach nachgewiesen. Das Vorkommen der Gruppe in der *Wiese* konnte im Rahmen des Managementplans bis Höhe Gschwend – und somit potenziell auch angrenzend an das Plangebiet - und in den Zuflüssen Prägbach und Künabach nachgewiesen werden.

Da keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen und gemäß Umweltbericht entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässer bauzeitlich eingehalten werden muss, ist eine Beeinträchtigung der Fische und Rundmäuler jedoch vollständig auszuschließen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fische und Rundmäuler

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
0		<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
0		<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
X	X	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
0		<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
0		<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
0		<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0		<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
X	X	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b

9 Amphibien

Bestand Lebensraum und Individuen

Bis auf die besonders geschützte Erdkröte, die der Eingriffsregelung unterliegt, sind verbreitungsbedingt keine weiteren Amphibien zu erwarten.

Zwar wird der Nördliche Kammolch im Datenauswertebogen des westlich angrenzenden FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ gelistet, jedoch ist sein Vorkommen auf den südlichsten der drei Präger Seen sowie außerhalb des FFH-Gebiets auf drei Folienteiche westlich von Utzenfeld begrenzt. Der Bereich der Wiese, der an das Plangebiet grenzt, erfüllt zudem nicht die hohen Ansprüche des Kammolchs als Laichgewässer. Er lässt sich somit verbreitungs- und habitatbedingt ausschließen.

Laut den Verbreitungskarten der LUBW kommen in einem Abstand von etwa 2 km zum Plangebiet die Amphibienarten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Gelbbauchunke und Grasfrosch vor. Ein Vorkommen von Einzeltieren der mobileren Arten kann aufgrund fehlender geeigneter Habitats im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die Gewässer im Plangebiet und der Umgebung wurden 2012 bereits an 4 Kartierungsterminen (27.03., 27.04., 17.05., 26.6.) im Rahmen eines Zwischenberichts der Artenschutzrechtlichen Prüfung durch Dipl. Ing. (FH) Andre Toth auf Amphibienvorkommen untersucht. Es ergaben sich keine Amphibienfunde, sodass keine abweichenden Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der nach BNatSchG streng geschützten Amphibien im Plangebiet kann weitestgehend ausgeschlossen werden.

Sollte es trotz fehlender bisheriger Hinweise zu Spontanansiedlungen gekommen sein, so werden diese im Rahmen der anderen Begehungen durch Beibeobachtungen der Amphibien erfasst und daraufhin gesonderte Amphibienbegehungen durchgeführt. Entsprechende Maßnahmen werden in diesem Fall festgelegt.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
0		<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
0		<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0		<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s
0		<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0		<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0		<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
0		<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0		<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0		<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0		<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s

10 Reptilien

10.1 Bestand

Bestand Verbreitungs- und habitatbedingt lassen sich die nach BNatSchG streng geschützten
Lebensraum und Individuen Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter im Plangebiet nicht ausschließen. Auch die besonders geschützte Ringelnatter, die der Eingriffsregelung unterliegt, kann verbreitungs- und habitatbedingt im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen.

Vor allem in den Randbereichen im Westen und Norden des Plangebiets befinden sich Habitatstrukturen mit grabbarem, sandigem Substrat für die Eiablage, Versteckmöglichkeiten, vegetationsfreie Sonnenplätze usw.

Reptilienkartierungen fanden 2012 (27.03., 27.04., 17.05., 26.6.) im Plangebiet und dessen Umgebung durch Dipl. Ing. (FH) Andre Toth im Rahmen eines Zwischenberichts der Artenschutzrechtlichen Prüfung statt. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf streng geschützte Reptilien.

Da die Reptilienkartierungen bereits 2012 stattfanden und somit die in der Rechtsprechung verwendete Gültigkeit von artenschutzrechtlichen Gutachten von 5 Jahren deutlich überschritten ist, werden erneut artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Reptilienfauna notwendig.

Es ist nicht auszuschließen, dass seitdem eine Besiedlung der geeigneten Habitate im Plangebiet und daran angrenzend stattgefunden hat.

Kommt es zum Nachweis nach BNatSchG streng geschützter Reptilien, so sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Schutzzäune, Vergrämung etc.) sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzhabitate) erforderlich.

Tabelle 8: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s
0		<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
0		<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
X	X	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0		<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
X	X	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s



Abbildung 3: Mögliches Reptilienhabitat im Plangebiet bzw. nördlich daran angrenzend.

10.2 Methodik

Für konkrete artenschutzrechtliche Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. der Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1-3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot), der Enthftung bezüglich eines Umweltschadens nach § 19 bzw. der Bearbeitung nach der Eingriffsregelung werden 2020 vertiefende Untersuchungen im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens notwendig.

In Anlehnung an die Methodenblätter nach Albrecht et al. 2013 wird die Erfassung der Reptilienfauna durch 5- 6 Begehungen während der Aktivitätszeit (Anfang April bis Ende Oktober) der potenziell im Plangebiet vorkommenden Reptilien in den entsprechenden Habitaten durchgeführt. Zudem werden 2- 3 Reptilienbleche ausgelegt.

10.3 Mögliche Auswirkungen

Gegebenenfalls könnte es durch den Bau des LKW-Stellplatzes kleinflächig zu Verlusten durch von Reptilien besiedelten Habitaten kommen. Dies gilt vor allem in den Randbereichen im Westen und Norden des Plangebiets mit grabbarem, sandigem Substrat für die Eiablage, Versteckmöglichkeiten, vegetationsfreie Sonnenplätzen usw.

Entsprechende Reptilienkartierungen sind durchzuführen und bei Nachweisen Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren und ggf. auszugleichen.

10.4 Vorläufiges Ergebnis

Verbreitungs- und habitatbedingt lassen sich die nach BNatSchG streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter im Plangebiet trotz fehlender Nachweise im Jahr 2012 nicht ausschließen. Auch die besonders geschützte Ringelnatter, die der Eingriffsregelung unterliegt, kann verbreitungs- und habitatbedingt im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen.

Entsprechende Reptilienkartierungen sind durchzuführen und bei Nachweisen Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren und ggf. auszugleichen.

11 Vögel

11.1 Bestand

Vorbemerkung Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle des Anhang I werden alle Arten aufgelistet, Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde eine Abschichtungstabelle (Anhang I) erstellt.

**Bestand
Lebensraum und
Individuen**

Zwischen März und Juni 2012 fanden durch Dipl. Ing. (FH) Andre Toth im Rahmen eines Zwischenberichts der Artenschutzrechtlichen Prüfung vier ornithologische Erfassungen im Plangebiet und der Umgebung statt. Dabei wurden relevante Brutplätze kontrolliert und ins Plangebiet einfliegende Vogelarten registriert. Dabei wurden folgende Vogelarten aufgenommen:

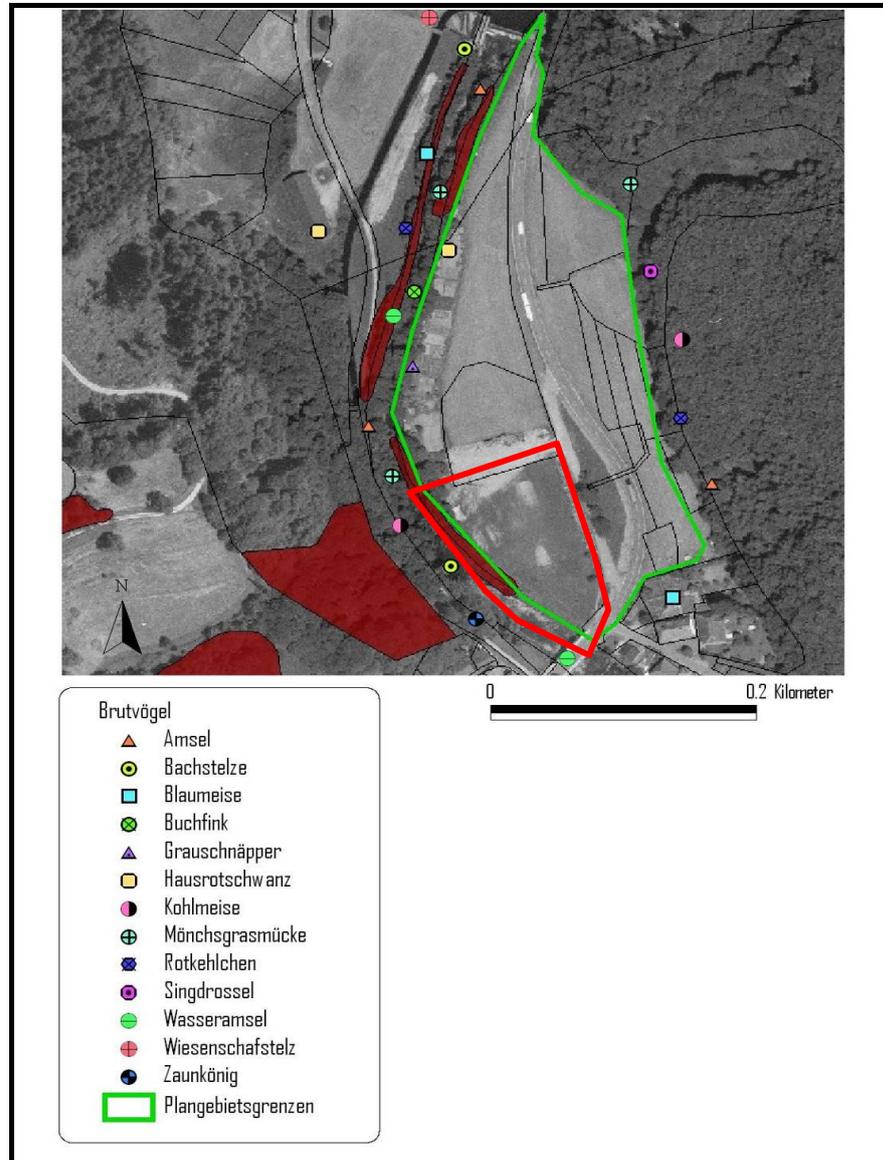


Abbildung 4: Ergebnisse Vogelkartierung 2012 (Quelle: Artenschutzrechtliche Prüfung – Avifauna / Herpetofauna, Zwischenbericht 08.11.2012, verfasst von Dipl. Ing. (FH) Andre Toth). Verändert. Rot: neues Plangebiet.

2012 wurde das Vorkommen der Avifauna im ehemals noch größeren Plangebiet durch Dipl. Ing. (FH) Andre Toth im Rahmen eines Zwischenberichts der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfasst.

Es konnten 30 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 13 in bzw. in der Nähe vom Eingriffsbereich brüteten. Innerhalb des Plangebiets brüteten Grauschnäpper und Hausrotschwanz. Mehr Arten brüteten in dem strukturreichen Auwaldstreifen der *Wiese* in den Nischen, Halbnischen, Höhlungen und dichteren Gebüsch.

Östlich des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B317 befindet sich ein strukturschwacher Waldrandbereich, in dem Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Wasseramsel Brutreviere hatten. Buchfink, Grauschnäpper, Singdrossel, Zaunkönig und Wiesenschafstelze hatten Brutreviere im Umfeld des Plangebiets. Alle weiteren Arten galten als Nahrungsgäste.

Es handelte sich weitestgehend um typische und häufige Standvögel der Dorf- und Waldrandlagen bzw. der Fließgewässer. Sehr seltene oder scheue Arten wurden nicht registriert.

Die vorhandene Fettwiese ist von geringer bis mittlerer Bedeutung für Nahrungsgäste, während die Gehölze weiterhin als Bruthabitat genutzt werden können.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass seit den ornithologischen Erfassungen 2012 keine weiteren Vogelarten im Plangebiet und der Umgebung aufgetaucht sind, da es seither nicht zu erheblichen Veränderungen der vorhandenen Habitatstrukturen kam.

Da seit den Vogelkartierungen 2012 mehr als 5 Jahre vergangen sind, ist das artenschutzrechtliche Gutachten nicht mehr gültig, sodass 2020 ergänzende Kartierungen erfolgen.

Tabelle 9: Bestand der Avifauna im Untersuchungsgebiet 2012, Status: BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast; DZ =Durchzügler (Quelle: Artenschutzrechtliche Prüfung – Avifauna / Herpetofauna, Zwischenbericht 08.11.2012, verfasst von Dipl. Ing. (FH) Andre Toth).

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Artname	Status	Termine 2012			
				27.3	27.4	17.5	26.6
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	5	4	5	13
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	1	2	3	9
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	1	3	4	3
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	1	1	4	3
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG				2
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	1		1	4
7	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV			1	1
8	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG				2
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG		1	1	1
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	1	2	2	4
11	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG		4	4	2
12	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG	1			
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	5	4	4	5
14	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG			8	
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG		1	3	

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Artnamen	Status	Termine 2012			
				27.3	27.4	17.5	26.6
16	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG			6	2
17	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	NG			1	3
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV		3	4	6
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG			1	3
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	3	1	1	4
21	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG				1
22	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	1	2	1	2
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	1			
24	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG		7		7
25	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	NG				2
26	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	NG		1	1	
27	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	BV	1	1	1	4
28	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV		1	1	2
29	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV		1	1	1
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NG			1	1

11.2 Methodik

Für konkrete artenschutzrechtliche Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. der Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1-3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot), der Enthftung bezüglich eines Umweltschadens nach § 19 bzw. der Bearbeitung nach der Eingriffsregelung werden 2020 vertiefende Untersuchungen im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens notwendig.

In Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland von Südbeck et al. (2005) finden hierzu von März bis Juli 2020 5 Vogelkartierungen statt.

11.3 Mögliche Auswirkungen

Die geplanten kleinflächigen Eingriffe und Anlagen bedingen keine für die in der Vergangenheit (2012) nachgewiesenen, lärmunempfindlichen Vogelarten relevante Störungen. Erhebliche Beeinträchtigungen können für diese Arten ausgeschlossen werden, da kein Eingriff in die vorhandenen Gehölze vorgesehen ist und Nahrungsgäste den Flächenverlust durch den Bau des LKW-Stellplatzes in der Umgebung problemlos kompensieren können.

Sollten bei den Kartierungen im Jahr 2020 streng geschützte Vogelarten oder Arten der Vorwarnliste bzw. der Roten Liste festgestellt werden, auf die sich die geplanten Baumaßnahmen negativ auswirken könnten, sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren.

11.4 Vorläufiges Ergebnis

Zwischen März und Juni 2012 fanden durch Dipl. Ing. (FH) Andre Toth im Rahmen eines Zwischenberichts der Artenschutzrechtlichen Prüfung vier ornithologische Erfassungen im Plangebiet und der Umgebung statt.

Da seit den Vogelkartierungen 2012 mehr als 5 Jahre vergangen sind, ist das artenschutzrechtliche Gutachten nicht mehr gültig, sodass 2020 ergänzende Kartierungen erfolgen.

Die geplanten kleinflächigen Eingriffe und Anlagen bedingen keine für die in der Vergangenheit (2012) nachgewiesenen, lärmunempfindlichen Vogelarten relevante Störungen. Erhebliche Beeinträchtigungen können für diese Arten ausgeschlossen werden, da kein Eingriff in die vorhandenen Gehölze vorgesehen ist und Nahrungsgäste den Flächenverlust durch den Bau des LKW-Stellplatzes in der Umgebung problemlos kompensieren können.

Sollten bei den Kartierungen im Jahr 2020 streng geschützte Vogelarten oder Arten der Vorwarnliste bzw. der Roten Liste festgestellt werden, auf die sich die geplanten Baumaßnahmen negativ auswirken könnten, sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren.

12 Fledermäuse

12.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Im Datenauswertebogen des westlich angrenzenden FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ werden die Fledermaus-Arten Wimperfledermaus und Großes Mausohr gelistet. Beide Arten haben laut des Managementplans Winterquartiere im Stollen St. Bernhard bei Gschwend. Nachweise der Wimperfledermaus liegen zudem nördlich bei Todtnau vor. Wochenstuben der Wimperfledermaus finden sich in Hasel und Vögisheim. Das Große Mausohr hat laut des MAP Lebensstätten entlang der *Wiese*, darunter auch im Plangebiet und daran angrenzend.

Laut den Verbreitungskarten der LUBW (Messstichblatt 8213, TK 25) können zudem Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus im Plangebiet vorkommen.

Die Kiesflächen können im Hinblick auf die Fledermäuse als Nahrungshabitat vernachlässigt werden. Auch der Zierrasen auf dem Bolzplatz weist keine hohe Wertigkeit auf.

Die Gehölze im und direkt angrenzend an das Plangebiet weisen keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse als Quartiere (Höhlen, Spalten) auf. Die *Wiese* mit dem begleitenden Auwaldstreifen dient potenziell vorkommenden Fledermäusen jedoch als Leitstruktur sowie als Nahrungshabitat.

In dem 10 m breiten Gewässerrandstreifen erfolgen keine Eingriffe, jedoch sind mögliche bau-, betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu untersuchen, da Fledermäuse vor allem in Bezug auf Lichtverschmutzung stöempfindlich sind.

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
0		<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0		<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	G	IV	s
0		<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	nb	IV	s
0		<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
0		<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
0		<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
X	X	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	nb	IV	s
X	X	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
X	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
X	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	nb	IV	s
0		<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
0		<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0		<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	nb	IV	s
0		<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	nb	IV	s
X	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	nb	IV	s
0		<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
0		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
0		<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
0		<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
0		<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D	IV	s

12.2 Methodik

Quartierstrukturen sind im und angrenzend an das Plangebiet nicht vorhanden, sodass keine endoskopischen Untersuchungen etc. notwendig sind. Da in den Gewässerrandstreifen, der den potenziell vorkommenden Fledermäusen als Leitstruktur und Nahrungshabitat dient, nicht eingegriffen wird, keine pot. Quartiere im Eingriffsbereich liegen und die vorhandenen Grünland- und Kiesflächen eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat spielen, reicht es aus, im Jahr 2020 4 Fledermauskartierungen mittels Fledermausdetektor durchzuführen.

12.3 Mögliche Auswirkungen

Im Zuge der geplanten Maßnahmen kommt es voraussichtlich nicht zur erheblichen Beeinträchtigung von Habitatstrukturen potenziell vorkommender Fledermäuse. In die vorhandenen Gehölze wird nicht eingegriffen. Im Bereich des LKW-Stellplatzes werden lediglich Fettwiesenbereiche und bereits teilversiegelte Bereiche versiegelt, die keine entscheidende Rolle als Nahrungshabitat für Fledermäuse spielen.

Beeinträchtigungen sind jedoch bauzeitlich, betriebsbedingt und anlagebedingt in Form von Lichtverschmutzungen durch Baustellenausleuchtung und Dauerbeleuchtung des Stellplatzes möglich, da viele Fledermausarten lichtscheu sind und künstliche Beleuchtung negative Effekte auf die Aktivitätsperiode haben kann. Die Sterberate kann sich durch den Mangel an Reserven im Winterschlaf erhöhen und die Reproduktionsrate zurückgehen.

Durch die angrenzende Bundesstraße ist das Gebiet bereits vorbelastet, dennoch sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen.

12.4 Vorläufiges Ergebnis

Das Vorkommen der Fledermausarten Wimperfledermaus und Großes Mausohr, die im MAP des angrenzenden und teils mit dem Plangebiet überlappenden FFH-Gebiet gelistet werden (im Falle des Großen Mausohrs mit Lebensstätten entlang der *Wiese*), sowie das der laut den Verbreitungskarten der LUBW (Messstichblatt 8213, TK 25) vorkommenden Wasserfledermaus, Kleinen Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus, kann im Plangebiet und daran angrenzend nicht ausgeschlossen werden. Der vorhandene Gehölzstreifen entlang der *Wiese* kann als Leitstruktur und als Nahrungshabitat genutzt werden. Die teilversiegelten Bereiche und die Grünlandflächen, die im Zuge des Baus des LKW-Stellplatzes versiegelt werden sollen, spielen dagegen eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat, sodass hier voraussichtlich kein erheblicher Verlust entsteht.

Die Gehölze im und direkt angrenzend an das Plangebiet weisen keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse als Quartiere (Höhlen, Spalten) auf.

Jedoch ist eine Nutzung der *Wiese* sowie des gewässerbegleitenden Auwaldstreifen als Leitlinie und Jagdhabitat möglich. Flugbewegungen des Großen Mausohrs entlang der *Wiese* sind bekannt (vgl. MaP FFH-Gebiet). Zur Ermittlung der Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat oder Leitstruktur sind daher im Jahr 2020 4 Fledermauskartierungen durchzuführen.

13 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt können Haselmaus und Luchs im Plangebiet vorkommen.

Der Luchs ist als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen des westlich angrenzenden FFH-Gebiets aufgeführt. Laut Managementplan sind signifikante Vorkommen nach Auskunft der LUBW im Gebiet jedoch nicht vorhanden, sondern allenfalls durchstreifende Individuen. Im MaP bleibt der Luchs somit unberücksichtigt.

Aufgrund der Siedlungsnähe und des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet ist das Vorkommen des Luchses auszuschließen.

Das Vorkommen der Haselmaus lässt sich habitatbedingt im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vollständig ausschließen, da strukturreiche Gehölzstreifen/ Hecken vorhanden sind, in denen die Hasel in unterschiedlicher Dichte aufkommt. Da in dem 10 m breiten Gewässerrandstreifen keine Eingriffe erfolgen, wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Der geplante Parkplatz stellt aufgrund der bereits durch die vorhandenen Straßen gegebenen Vorbelastungen keine weitere erhebliche Störung dar.

Tabelle 11: Liste Planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	II, IV	s
0		Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	s
X	X	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G	IV	s
X	0	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	II, IV	s
0		Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	IV	s
0		Wolf	<i>Canis lupus</i>		1	II; IV,	s

14 Pflanzen

Bestand Verbreitungsbedingt lassen sich Europäischer Dünnpfarn, Grünes Besenmoos, **Lebensraum und Individuen** Firnisglänzendes Sichelmoos und Rogers Goldhaarmoos im Plangebiet und daran angrenzend nicht vollständig ausschließen.

Eine Beeinträchtigung des Europäischen Dünnpfarns kann aufgrund des Fehlens von silikatischen Felsen und Blockhalden ausgeschlossen werden.

Das Grüne Besenmoos hat laut Managementplan im FFH-Gebiet seinen Verbreitungsschwerpunkt im Waldbereich um die Weidfelder im Oberen Wiesental. Es kommt vor allem im Bannwald Flüh östlich von Wembach, dem „Ebener Wald“ nördlich von Schönau und dem Waldgebiet um die Sägenhalde östlich von Hög-Ehrsberg auf alten Bäumen vor. Ein Vorkommen des Grünen Besenmooses auf den Gehölzen im Plangebiet kann aufgrund des geringen Bestandesalters weitgehend ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Fehlens von Zwischen- und Niedermooren oder Quellmooren im Plangebiet kann das Vorhandensein des Firnisglänzenden Sichelmooses habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Fehlens von Zwischen- und Niedermooren oder Quellmooren im Plangebiet kann das Vorhandensein des Firnisglänzenden Sichelmooses habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Rogers Goldhaarmoos kann verbreitungs- und habitatbedingt nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist laut Managementplan im gesamten FFH-Gebiet zu erwarten. Zudem sind potenzielle Trägerbäume z.B. Sal-Weide, Esche, Eiche, Ahorn, Hainbuche und Hasel im Plangebiet und daran angrenzend vorhanden.

Da nicht in die Gehölze eingegriffen wird, ist auch bei dieser Art nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Pflanzenarten. Eine weitere Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung entfällt.

Tabelle 12: Liste Planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Farn und Blütenpflanzen					s
0		Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nb	1	II, IV	s
0		Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	II, IV	s
0		Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	II, IV	s
0		Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	II, IV	s
0		Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	II, IV	s
0		Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	IV	s
0		Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	II, IV	s
0		Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	II, IV	s
0		Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	II, IV	s
0		Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	nb	nb	II, IV	s
0		Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	IV	s
X	0	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-	-	II, IV	s
		Moose					
0		<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	
X	(X)	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	
X		<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	
X	(X)	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	

15 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs
Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- BFN Internethandbuch Arten** abgerufen am 20.12.2019 unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- BFN FFH - VP - Info** abgerufen am 20.12.2019 unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button_ueber=true&wg=4&wid=16
- Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs** abgerufen am 13.01.2020 unter <http://www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx>
- LUBW Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** abgerufen am 20.12.2019 unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- CHUCHOLL, C., DEHUS, P. (2011):** Flusskrebse in Baden-Württemberg. Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg (FSS), Langenargen, 92 S.
- Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden – Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT):** Artensteckbriefe Fledermäuse. <http://www.frinat.de/index.php/de/artsteckbriefe/79-deutsche-inhalte/artsteckbriefe/127-bartfledermaus-myotis-mystacinus> aufgerufen am 09.07.2018
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A.

- (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn
- Gassner E., A. Winkelbrandt, D. Bernotat (2005):** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeit. C.F. Müller Verlag Heidelberg
- Geske C. Möller L. (2012):** Der Hirschkäfer in Hessen. Artenschutzinfo Nr. 2 Hessen Forst Giesen
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hermann, G.; Trautner, J. (2011):** Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung. 43 (10), pp. 293-300.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-

Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe

- LAMBRECHT H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auf-trag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Lang J.; K Kiepe (2011):** Straßenränder als Ausbreitungsachsen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Ein Fallbeispiel aus Nordhessen. Hessische Faunistische Briefe 30 (4) Seite 49 – 54 Darmstadt 2011 (2012)
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Malchau W. (2010):** *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1775) – Hirschkäfer. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2010: 223–280
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Rennwald, E. (2005):** Nachtkerzenwärmer *Prosperinus prosperina* (PALLAS 1772). In A. Doeringhaus et al. Eds. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, pp.202-209.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- Settele J. R. Steiner, R. Reinhardt, R. Feldmann, G. Hermann (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart
- Skiba R (2014):.** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttker, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Toth, A. (2012):** Bebauungsplans „Spanimatt“ - Artenschutzrechtliche Prüfung – Avifauna / Herpetofauna, Zwischenbericht.
- Turni, H. (2013):** Bebauungsplan „Spanimatt“ in Zell im Wiesental – Relevanzprüfung Fledermäuse und sonstige Arten des Anhang IV

Stadt Zell i. W.,

Gemarkung Atzenbach

BEBAUUNGSPLAN „Spanimatt“



FORMBLATT ZUR NATURA 2000 – VORPRÜFUNG Zwischenstand

Stand: 17.02.2020

Bearbeitung: M.Sc. Biologie Victoria Oezkent

Auftraggeber

Stadt Zell im Wiesental
Constanze-Weber-Gasse 4
79669 Zell im Wiesental

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<p>Das Gebiet Spanimatt (Flst. 40, 40.1) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Zell i.W. als gewerbliche Bauentwicklungsfläche dargestellt. Die Stadt hat insofern seit vielen Jahren Überlegungen angestellt, um dieses Gebiet zu entwickeln und zu erschließen. Im südlichen Teil befinden sich ein Bolzplatz und ein Basketballplatz, während im nördlichen Teil eine Fläche angrenzt, auf der seit Jahren eine Nutzung in Form eines privat betriebenen Aushubzwischenlagers erfolgt. Der südwestliche Teil dieser Fläche befindet sich innerhalb des Plangebiets.</p> <p>Am östlichen Gebietsrand besteht eine zur Bundesstraße B 317 gehörige Nebenstraße mit einem Parkplatz, die auch als Zufahrt für die Grundstücke in der Spanimatt dient.</p> <p>Mit der Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten wurde die Fläche Spanimatt als Überschwemmungsgebiet mit einem HQ 100 identifiziert. Die Ausweisung eines Baugebietes für ein Gewerbegebiet ist somit gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seit Ende 2013 grundsätzlich nicht mehr zulässig.</p> <p>Eine Nutzung als Spielplatzfläche ist aber möglich, wenn damit keine Geländeänderungen verbunden sind und sich keine Auswirkungen auf den Retentionsraum ergeben. Die Fläche muss im Hochwasserfall überflutbar sein.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Stadt daher eine dauerhafte planungsrechtliche Grundlage für die Spielplatznutzung schaffen. Der derzeit noch bestehende öffentlich-rechtliche Duldungsvertrag mit dem Landkreis Lörrach soll damit abgelöst werden.</p> <p>Auf der nördlich der Spielplatzfläche noch verfügbaren Fläche soll eine Fläche für LKW-Parkplätze ausgewiesen werden. Für LKW-Stellplätze im Zuge der B 317 besteht dringender Bedarf, den die wenigen Plätze auf dem bestehenden Straßengrundstück nicht decken können.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplanten Nutzungen geschaffen werden.</p> <p>Als relevant für eine Beurteilung der FFH-Verträglichkeit werden die folgenden Auswirkungen betrachtet:</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Stoffliche Emissionen ➤ Akustische Veränderungen ➤ Optische Wirkungen ➤ Indirekte Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete <p><u>Anlagebedingt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächenversiegelung ca. 0,15 ha Fettwiese und 0,036 ha bereits teilversiegelter Fläche ➤ Akustische Veränderungen ➤ Optische Wirkungen <p>Für das im Westen des Plangebiets liegende FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) liegt ein Managementplan vor, der als Datengrundlage für die Beurteilung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls betroffener Arten, Lebensraumtypen und den entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen hinzugezogen wurde.</p>
-----	----------	---

1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 8213311	Gebietsname(n) FFH – Gebiet Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Zell im Wiesental Constanze-Weber-Gasse 4 79669 Zell im Wiesental	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Stadt	Stadt Zell i.W.	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	Landratsamt Lörrach	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Lörrach	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Planungsunterlagen	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

	Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.		
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten		
2.2	<input type="checkbox"/> Zeichnung / Handskizze als Anlage	<input checked="" type="checkbox"/> kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage	

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift * Kunz GaLaPlan Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg	Telefon * 07671 99141-21	Fax * 07671 99141-49
e-mail * kunz.georg@kunz-galaplan.de		

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Todtnauberg, den 17.02.2020 	Datum Unterschrift	Eingangsstempel Naturschutzbehörde (Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)
Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"		

4.	Feststellung der Verfahrenszuständigkeit (Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)	
4.1	Liegt das Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> in einem Natura 2000-Gebiet oder <input type="checkbox"/> außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets? ⇒ weiter bei Ziffer 4.2	Vermerke der zuständigen Behörde
4.2	Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen? <input checked="" type="checkbox"/> ja ⇒ weiter bei Ziffer 5 <input type="checkbox"/> nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3	
4.3	<input type="checkbox"/> Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇒ weiter bei Ziffer 5	Fristablauf:
		(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
5.1	Lebensräume		
	<p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculus fluitantis und des Callitriche-Batrachion</p> <p>4030 Trockene europäische Heiden</p> <p>5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen</p> <p>6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</p> <p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)</p> <p>6520 Berg-Mähwiesen</p> <p>7230 Kalkreiche Niedermoore</p> <p>8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani)</p> <p>8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas</p> <p>8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation</p> <p>8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi/Veronicion dillenii</p> <p>8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen</p> <p>91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)</p> <p>9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius</p> <p>9180* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion</p> <p>9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)</p>	<p>Im Plangebiet vorhandene bzw. daran angrenzende Lebensraumtypen sind laut Managementplan:</p> <p>3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation</p> <p>91.E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide</p> <p>Die LRTs werden nach FFH-Richtlinie (Erhaltungsziele) im guten bzw. im nordwestlich des Plangebiets im durchschnittlichen Zustand erhalten.</p> <p>Da nach derzeitigem Planungsstand keine Eingriffe in das FFH-Gebiet einschließlich der Lebensraumtypen erfolgt, können Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und der entsprechenden Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.</p>	

5.2 Arteninventar		
Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Keine Betroffenheit. Das Vorkommen des nördlichen Kammolchs ist auf den südlichsten der drei Präger Seen sowie außerhalb des FFH-Gebiets auf drei Folienteiche westlich von Utzenfeld begrenzt. Der Bereich der Wiese, der an das Plangebiet grenzt, erfüllt zudem nicht die hohen Ansprüche des Kammolchs als Laichgewässer. Er lässt sich somit verbreitungs- und habitatbedingt ausschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind somit auszuschließen.	
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Keine Betroffenheit. Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die <i>Wiese</i> . Das Vorkommen der Groppe in der <i>Wiese</i> konnte im Rahmen des Managementplans bis Höhe Gschwend – und somit potenziell auch angrenzend an bzw. im Plangebiet- und in den Zuflüssen Prägbach und Künabach nachgewiesen werden. Da keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art auszuschließen.	
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Keine Betroffenheit. Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die <i>Wiese</i> . Jedoch wurde ein Vorkommen des Bachneunauges in der <i>Wiese</i> laut dem Managementplan des FFH-Gebiets bisher lediglich bei Mambach nachgewiesen. Da keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen und bisher kein Nachweis des Bachneunauges in der Umgebung des Plangebiets vorliegt, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art auszuschließen.	
Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes Speciosum</i>)	Keine Betroffenheit. Das Vorkommen des Europäischen Dünnfarns kann aufgrund des Fehlens von silikatischen Felsen und Blockhalden im und angrenzend an das Plangebiet ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind somit auszuschließen.	
Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>)	Keine Betroffenheit. Das Grüne Besenmoos hat laut Managementplan im FFH-Gebiet seinen Verbreitungsschwerpunkt im Waldbereich um die Weidfelder im Oberen Wiesental. Es kommt vor allem im Bannwald Flüh östlich von Wembach, dem „Ebener Wald“ nördlich von Schönau und dem Waldgebiet um die Sägenhalde östlich von Hög-Ehrsberg auf alten Bäumen vor. Ein Vorkommen des Grünen Besenmooses auf den Gehölzen im Plangebiet kann aufgrund des geringen Bestandesalters weitgehend ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind somit auszuschließen.	
Firnsglänzendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)	Keine Betroffenheit. Aufgrund des Fehlens von Zwischen- und Niedermooren oder Quellmooren im oder angrenzend an das Plangebiet kann das Vorhandensein des Firnsglänzenden Sichelmooses habitatbedingt ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind somit auszuschließen.	

	Rogers Goldhaarmoos (<i>Orthotrichum rogeri</i>)	<p>Keine Betroffenheit. Das Vorkommen von Rogers Goldhaarmoos kann verbreitungs- und habitatbedingt nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist laut Managementplan im gesamten FFH-Gebiet zu erwarten. Zudem sind potenzielle Trägerbäume (z.B. Sal-Weide, Esche, Eiche, Ahorn, Hainbuche und Hasel im Plangebiet und daran angrenzend vorhanden.</p> <p>Da nicht in die Gehölze eingegriffen wird, ist auch bei dieser Art eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.</p>	
	Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	<p>Keine Betroffenheit. Laut Managementplan sind signifikante Vorkommen des Luchses nach Auskunft der LUBW im Gebiet nicht vorhanden, sondern allenfalls durchstreifende Individuen. Im MaP bleibt der Luchs somit unberücksichtigt. Aufgrund der Siedlungsnähe und des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet ist das Vorkommen des Luchses ohnehin auszuschließen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind somit auszuschließen.</p>	
	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	<p>Die Wimperfledermaus hat laut des Managementplans Winterquartiere im Stollen St. Bernhard bei Gschwend. Nachweise der Wimperfledermaus liegen zudem nördlich bei Todtnau vor. Wochenstuben der Wimperfledermaus finden sich in Hasel und Vögisheim.</p> <p>Die Gehölze im und direkt angrenzend an das Plangebiet weisen keine geeigneten Strukturen für die Wimperfledermaus auf. Als Wochenstubenquartier nutzt die Art meist Dachstühle von Gebäuden, die im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden sind.</p> <p>Die Grünlandbestände im Plangebiet spielen als Nahrungshabitat eine untergeordnete Rolle. Die <i>Wiese</i> mit dem begleitenden Auwaldstreifen dient potenziell jedoch als Leitstruktur sowie als Nahrungshabitat.</p> <p>Da hier keine Eingriffe erfolgen und da keine nächtlichen Beleuchtungen im Plangebiet vorgesehen ist, sind derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art erkennbar.</p> <p>Genauere Aussagen sind jedoch erst nach Durchführung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Jahr 2020 möglich.</p>	
	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	<p>Auch das Große Mausohr hat laut Managementplan Winterquartiere im Stollen St. Bernhard bei Gschwend. Es hat laut des MAP Lebensstätten entlang der <i>Wiese</i> d.h. im Plangebiet und daran angrenzend.</p> <p>Wochenstuben dieser Art befinden sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden. Diese sind im Plangebiet und daran angrenzend nicht vorhanden. Auch die vorhandenen Gehölze eignen sich nicht als Quartier, da sie keine Höhlen o.ä. aufweisen.</p> <p>Die Grünlandbestände im Plangebiet spielen als Nahrungshabitat eine untergeordnete Rolle. Die <i>Wiese</i> mit dem begleitenden Auwaldstreifen dient potenziell jedoch als Leitstruktur sowie als Nahrungshabitat. Dem Managementplan lässt sich entnehmen, dass entlang der <i>Wiese</i> Lebensstätten der Art vorhanden sind.</p> <p>Da hier keine Eingriffe erfolgen und da keine nächtlichen Beleuchtungen im Plangebiet vorgesehen ist, sind derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art erkennbar.</p> <p>Genauere Aussagen sind jedoch erst nach Durchführung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Jahr 2020 möglich.</p>	

	Spanische Fahne (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	Keine Betroffenheit. Die Spanische Fahne findet angrenzend an das Plangebiet geeignete Habitats, da sowohl trockene, sonnige Bereiche als auch halbschattige, kühle, feuchte Stellen vorhanden sind. Auch die Gehölz- und Saumstrukturen entlang der Wiese könnten als Habitat genutzt werden. Ein Nachweis in Zell im Wiesental wurde durch Asal 2015 erbracht (Quelle: Schmetterlinge-bw.de, Stand: 13.91.2020). Da Eingriffe in die potenziell geeigneten Habitatstrukturen nicht erfolgen und nicht von einer Nutzung des im Plangebiet vorhandenen Grünlandes (Zierrasen, Fettwiese) durch die Art ausgegangen wird, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden und auf eine weitere Betrachtung der Art verzichtet werden.	
--	--	--	--

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Keine Betroffenheit der LRTs Fledermäuse potenziell betroffen	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die vorhandenen LRTs, da derzeit keine Eingriffe in das FFH-Gebiet vorgesehen sind. Beeinträchtigungen der Fledermäuse in Form von Lichtverschmutzungen durch Dauerbeleuchtung des Stellplatzes möglich, da viele Fledermausarten lichtscheu sind und künstliche Beleuchtung negative Effekte auf die Aktivitätsperiode haben kann. Die Sterberate kann sich durch den Mangel an Reserven im Winterschlaf erhöhen und die Reproduktionsrate zurückgehen. Bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Es ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen, da im Bereich der geplanten Versiegelung bereits teilversiegelte Bereiche vorhanden sind. Eingriffe in die Wiese erfolgen nicht, sodass hier Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.	
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			

6.2	Betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	Keine Betroffenheit der LRTs Keine Betroffenheit der Flora und Fauna	Es kommt zu keinen wesentlichen Veränderungen in Bezug auf den Ist- Zustand. Die Schaffung des LKW-Parkplatzes führt nicht zu einer entscheidungserheblichen Erhöhung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Vorbelastungen durch die angrenzende Bundesstraße und die Siedlungsnähe mit den entsprechenden Störwirkungen sind bereits gegeben. Indirekte Auswirkungen auf benachbarte Lebensraumtypen und Arten sind auch nicht zu erwarten. Eingriffe in die <i>Wiese</i> erfolgen nicht, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
6.2.2	akustische Veränderungen		
6.2.3	optische Wirkungen		
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		
6.2.5	Gewässerausbau		
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Keine Betroffenheit der LRTs Fledermäuse potenziell betroffen	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die vorhandenen LRTs, da derzeit keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant sind. Beeinträchtigungen der Fledermäuse in Form von Lichtverschmutzungen durch nächtliche Baustellenausleuchtungen können ausgeschlossen werden, da nach derzeitigem Planungsstand auf eine nächtliche Baustellenausleuchtung verzichtet werden kann.
6.3.2	Emissionen		
6.3.3	akustische Wirkungen		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7.	<p>Summationswirkung</p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben <u>im Zusammenwirken</u> mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>
-----------	---

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde

	<p>Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben</p>
--	---

.	<p>Anmerkungen</p> <p>(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>
---	--

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Suchbedingungen**SGB-Nr./-Name**8213311 Gletscherkessel Präg und Weidfelder im
Oberen Wiesental

Datenauswertebogen
FFH 8213311 - Gletscherkessel Präg und Weidfelder
im Oberen Wiesental

10.01.2020

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp:	FFH-Gebiet
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt
Status:	verordnet
Fläche (ha):	4776,1021
Verordnung/Meldung:	25.10.2018; 08.11.2018 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

Extensiv genutzte Weidfeldlandschaft des Südschwarzwaldes mit naturnahen Wäldern und Vorkommen vieler seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, bedeutsames Dokument einzigartiger eiszeitlicher Vorgänge.

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis:	Lörrach
Gemeinde:	Fröhnd 11% - 525,3712 ha
Gemeinde:	Häg-Ehrsberg 15% - 716,4153 ha
Gemeinde:	Schönau im Schwarzwald 19% - 907,4593 ha
Gemeinde:	Todtnau 46% - 2197,0069 ha
Gemeinde:	Tunau 5% - 238,8051 ha
Gemeinde:	Utzenfeld 2% - 95,522 ha
Gemeinde:	Wembach 1% - 47,761 ha
Gemeinde:	Zell im Wiesental 3% - 143,283 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

Hochschwarzwald

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Amphibien

Triturus cristatus

Nördlicher Kammmolch

Datenauswertebogen
FFH 8213311 - Gletscherkessel Präg und Weidfelder
im Oberen Wiesental

10.01.2020

Fische	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
Fische	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
Höhere Pflanzen/Farne	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnpfarn
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Gabelzahnmoos
Moose	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	
Moose	<i>Orthotrichum rogeri</i>	
Säugetiere	<i>Lynx lynx</i>	Luchs
Säugetiere	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Schmetterlinge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	60 %	2865,6613 ha
Landschaftsschutzgebiet	0 %	0,0000 ha
Naturpark	100 %	4776,1021 ha
SPA-Gebiet	84 %	4011,9258 ha
Biosphärengebiet	100 %	4776,1021 ha

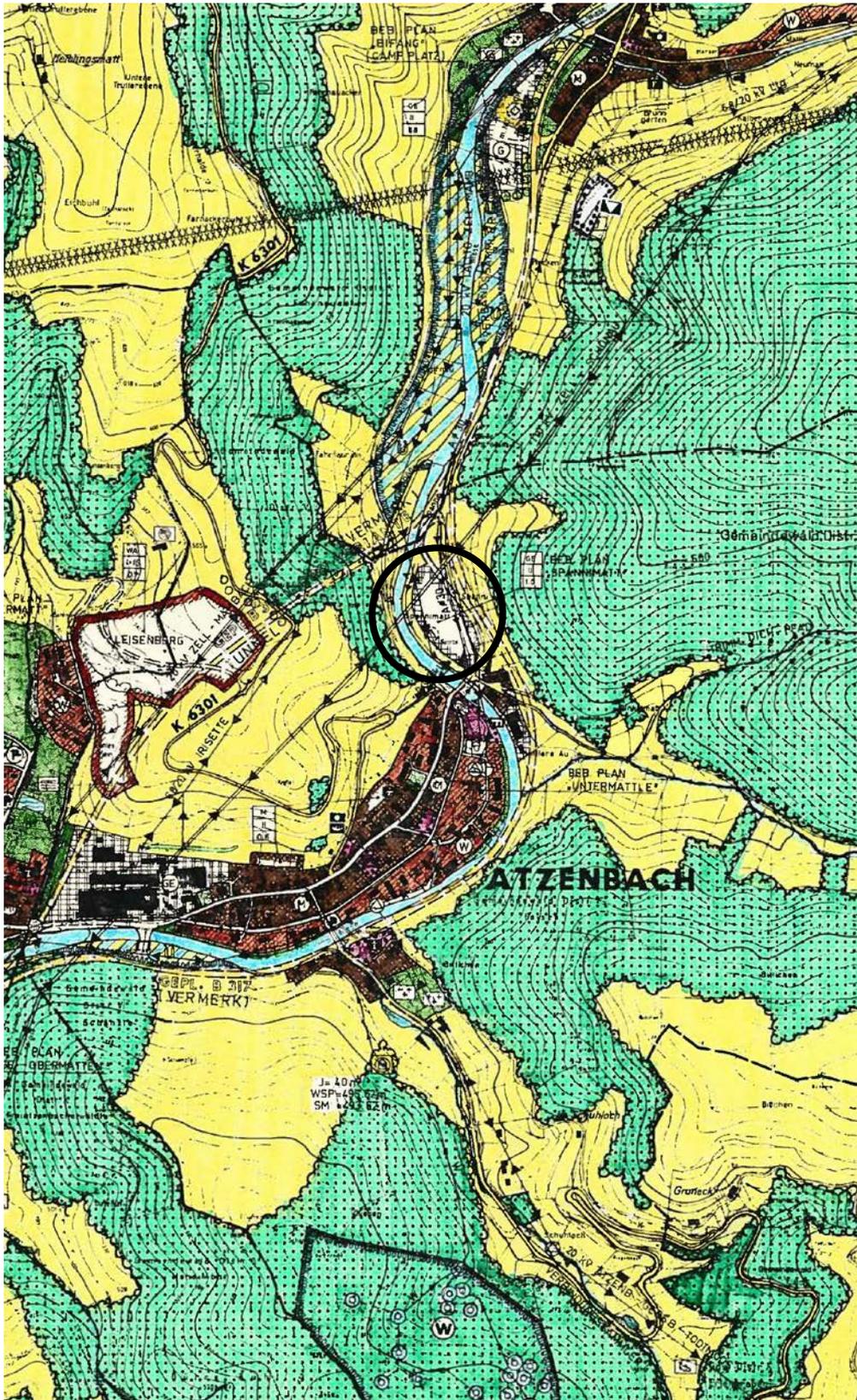
11. Lebensraum

3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4030	Trockene europäische Heiden	Trockene Heiden
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	Wacholderheiden
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Magere Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen	Berg-Mähwiesen
7230	Kalkreiche Niedermoore	Kalkreiche Niedermoore
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (<i>Androsacetalia alpinae</i> und	Hochmontane Silikatschutthalden

Datenauswertebogen
FFH 8213311 - Gletscherkessel Präg und Weidfelder
im Oberen Wiesental

10.01.2020

	Galeopsietalia ladani)	
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	Silikatschutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pionierv egetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	Pionierrasen auf Silikatfelskuppen
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Höhlen
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Waldmeister-Buchenwald
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius	Subalpine Buchenwälder
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	Schlucht- und Hangmischwälder
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	Bodensaure Nadelwälder





Legende

Lebensräume mit hoher Bedeutung

-  12.30 naturnaher Flußabschnitt
-  52.33 gewässerbegleitender Auwaldstreifen

Lebensräume mit mittlerer Bedeutung

-  45.30 Einzelbaum

Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung

-  12.22 stark ausgebauter Bachabschnitt
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

Lebensräume mit geringer Bedeutung

-  33.80 Zierrasen
-  35.32 Goldruten-Bestand

Defizitbereiche

-  60.21 völlig versiegelte Straße oder Platz
-  60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Deckschicht

Schutzgebiete

-  §30 Offenlandbiotop
-  Waldbiotop
-  FFH-Gebiet
-  HQ 100

Eingriffe

-  Grenze Plangebiet
-  geplante Verkehrsflächen
-  geplante Grünflächen
-  geplante Nutzungsgrenze
-  geplantes Leitungsrecht

Gemeinde Zell
 Gemarkung Atzenbach
 Bebauungsplan "Spanimatt"

Umweltbericht - Bestand

PLAN M 1:1.000

	GaLaPlan Kunz Garten- und Landschaftsplanung Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de	Stand 17.02.2020
---	--	------------------



Legende

Maßnahmen

- — — — — Grenze Plangebiet
- ■ ■ ■ ■ versiegelte Flächen
- geplante Grünflächen/Fettwiese
- geplante Grünflächen/ Rasen
- Pflanzgebot Hecke
- Pflanzbindung Auwald
- Pflanzbindung Einzelbäume
- Pflanzgebot Einzelbäume
- geplante Nutzungsgrenze
- — — — — geplantes Leitungsrecht

- Grenze Plangebiet
- versiegelte Flächen
- geplante Grünflächen/Fettwiese
- geplante Grünflächen/ Rasen
- Pflanzgebot Hecke
- Pflanzbindung Auwald
- Pflanzbindung Einzelbäume
- Pflanzgebot Einzelbäume
- geplante Nutzungsgrenze
- geplantes Leitungsrecht

Schutzgebiete

- §30 Offenlandbiotope
- Waldbiotope
- FFH-Gebiet
- HQ 100

- §30 Offenlandbiotope
- Waldbiotope
- FFH-Gebiet
- HQ 100

Gemeinde Zell
 Gemarkung Atzenbach
 Bebauungsplan "Spanimatt"

Umweltbericht - Maßnahmen
 PLAN M 1:1.000

	GaLaPlan Kunz Garten- und Landschaftsplanung Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de	Stand 17.02.2020



LEGENDE

- Gebäude mit Haus-Nr. u. Nutzung
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)
- Geplante Bebauung (Empfehlung)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB) hier: Privater Stellplatz für Lastkraftwagen
- Öffentliche Grünflächen (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
Zweckbestimmung hier:
 - Sportplatz (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
 - Spielplatz (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 (1) Nr.21 BauGB) hier: Zugunsten der Versorgungsträger
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 (1) Nr.10 u. (6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 (1) Nr.16 u. (6) BauGB) Überschwemmungsgebiet hier: HQ 100
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§9 (6) BauGB):
 - FFH-Gebiet
 - §30 Offenlandbiotop
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 (1) Nr.25b) u. (6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr.25a u. (6) BauGB)
 - Anpflanzen Bäume (§9 (1) Nr.15 BauGB)
 - Erhalten von Bäumen (§9 (1) Nr.25 u. (6) BauGB)

Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger

Stadt Zell i.W.
Gemarkung Atzenbach

Bebauungsplan
Spanimatt

Vorentwurf

Planstand: 17.02.2020	Maßstab: 1:1000
Größe: 42,0 x 29,7	Gez: sc
Layout: RePlan-A3 m. LEG PDF	Proj.Nr.: B 1612
Unterschrift:	

Büro Murg: Am Bühleracker 7 79730 Murg-Niederhof Tel.: 07763/91300 Fax.: 07763/91301	Büro Wehr: Lachenstraße 16 79664 Wehr www.geobueros.de geoplan@geobueros.de Tel.: 07762/5208-55 Fax.: 07762/5208-23
--	---

Büro für Stadtplanung
 Dipl.-Geograph/
freier Stadtplaner
Til O. Fleischer